

Courier

Zentral-Organ für die Interessen
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
Publikationsorgan des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
Einzel-Abonnement pro Quart. franko geg. franko 1,50 Mrk.
Der Courier ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.
Telephon: Amt IV, 950.
Geöffnet: 9—1 Uhr vorm., 8—7 Uhr nachr., Sonntags geschl.

Redaktionsschluß
am Montag Abend vor Erscheinen des Blattes.
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.
Bücher und Klamotten an die Schriftleitung.

Nr. 3.

Berlin, den 17. Januar 1909.

13. Jahrg.

Verbandskollegen!

Auf Grund der §§ 21 und 22 des Verbandsstatuts berufen wir die

Größte General-Versammlung

des Verbandes auf den
7. Juni 1909 und folgende Tage

nach
München, Mathäserbräu-Bierhallen, Bayerstr. 3,
ein.

Tages-Ordnung:

- Berichte:**
 - Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes;
 - Bericht der Revisoren;
 - Bericht des Ausschusses;
 - Bericht der Redaktion;
 - Bericht über die Verhandlungen zwecks Schaffung der Einheitsorganisation der Transportarbeiter;
 - Bericht vom 6. internationalen Transportarbeiter-Kongreß;
 - Bericht vom Hamburger Gewerkschaftskongreß.
- Die Vorschläge des Beirats für Arbeitersstatistik zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Transportgewerbe.**
- Der Gesetzentwurf der Regierung betr. Arbeitskammern.**
- Unsere Stellung zu den gegnerischen Gewerkschaften.**
- Die Zentralisation der Arbeitgeberorganisation des Berufs und ihr Einfluß auf unsere Taktik.**
- Anträge:**
 - zum Statut;
 - verschiedene Anträge.
- Wahl der Verbandsleitung und Beschlusssfassung über Ort und Zeit der nächsten General-Versammlung.**
- Wahl der Delegierten zum internationalen Transportarbeiter-Kongreß in Kopenhagen und zum 7. Gewerkschaftskongreß.**

Anträge zur General-Versammlung sind laut § 22, Abs. 2 des Statuts mindestens 10 Wochen vor der Versammlung — bis 28. März 1909 — an uns einzusenden, später einlaufende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bekanntgabe der rechtzeitig eingesandten Anträge erfolgt innerhalb der im Statut vorgesehenen Frist.

Die Bekanntgabe der Wahlkreis-Einteilung erfolgt nach Eingang der Mitgliederfragebogen (Abrechnungen) vom 4. Quartal 1908, spätestens jedoch am 28. Februar 1909.

Wir ersuchen nunmehr die Verbandskollegen allerorts, zur bevorstehenden General-Versammlung Stellung zu nehmen und ev. Anträge rechtzeitig an uns einzusenden.

Mit kollegialem Gruß

Der Verbands-Vorstand.

J. A.: Oswald Schumann.

Die Gelben macht.

Der antike, so einträgliche und profitable Sklavenhandel existiert nicht mehr. Die Nachfrage nach willenslosen Arbeitstieren ist aber größer denn je geworden. Der Kapitalismus braucht solche in ungeahnter Zahl, um seinen Mehrwert ungestörter in die Tasche stecken zu können. Auf der einen Seite sorgt der Staat für Hörige, indem er über den Häuptern der ausländischen Arbeiter das Damoklesschwert der Ausweisung aufhängt. Den anderen Teil der Arbeit besorgen die reichstreuen Arbeitervereine, die Gelben und tutti quanti, die, die reichsangehörigen Arbeiter irrezzuführen und dem Unternehmertum dauernd als willige Knechte zu erhalten suchen. Der Liebe Müh' ist freilich zumeist vergeblich. Der alte Knechts- und Sklaveninn, der so lange das Denken der deutschen Arbeiterschaft so sehr zu ihrem Schaden beeinflusst hat, läßt sich auf die Dauer nicht mehr konservieren. Deshalb ist jedem Bestreben, das darauf ausgeht, die moderne Arbeiterbewegung niederkämpfen, von vornherein ein gründliches Niemand wert. Aus den Reihen der Arbeiter selbst findet sich kein ehrlicher, aufrichtiger Mensch mehr, der sich als Sturmbock für das Ausbeutertum gegen den Sozialismus hergibt. Diese Tatsache bestätigt sich am allerbesten bei der Zusammensetzung der Gelben. Da findet sich eine ganz gemischte Gesellschaft. Der Auswurf der Menschheit bildet dabei den Grundstock. Professionelle Streikbrecher, Individuen, die in der Welt sittlich und moralisch Schiffbruch gelitten, Einbrecher und Zuhälter, Schnaps- und Pennbrüder, Zagediebe, aus den Gewerkschaften Ausgeschlossene, Leute, die statt Gehirnsubstanz ein Blindel Strudl im Kopfe haben und schließlich noch eine ganz kleine Portion sonst rechtschaffener Arbeiter, die von ihren Arbeitgebern mit der Hundepetsche in die gelbe Organisation hineingejagt worden sind. Es ist ja mir zu bekannt, daß die Gelben, die Beter und Mordeo über den gewerkschaftlichen Terrorismus schreiten, in Wirklichkeit dort, wo sie die Macht haben, selber den ärgsten Terrorismus treiben. Die Gelben machen in Unterstützungsmeierei und besorgen dabei im Hauptamt die Geschäfte der Unternehmer. Nur deshalb sind die Kapitalisten gar so freigiebig gegen sie, weil sie nur zu gut wissen, daß der geschenkte blaue Lappen auf diese Weise sich hundertsach verzinst. Dabei wird von den gelben Führern mit den Anhängern ihrer Bewegung gehandelt, wie es die seligen Mühlendammer mit ihren alten Hosen machten. Bei den Gelben sind nur die Führer Individualitäten, die Anhänger aber nur schafe Handelsware, die ihrem Werte gemäß für jeden Preis auf den Markt gebracht wird. Die Beweise dafür, daß dem so und nicht anders ist, erbringen die Herren selber. So sind kürzlich durch den bekannten günstigen Wind Briefe aus Tageslicht gekommen, die alles übertreffen, was man den Gelben bisher an moralischer Versumpfung zugeschaut hat. Der Verfasser dieser Briefe ist kein geringerer, als der Herr Lebius, der Oberste der Gelben. Der Raum des Blattes gestattet uns leider nicht, unseren Kollegen einen größeren Einblick in diese Briefe tun zu lassen, wir können nur das wichtigste aus der im Verlage von Alex. Schlick in Stuttgart erschienenen Broschüre zur Beleuchtung der gelben Praxis herausgreifen. Unsere Organisation hat sich vor einiger Zeit erlaubt, an die Spediteure in Hannover Lohnforderungen zu stellen und hat außerdem diese Forderungen durch Arbeitseinstellungen durchzusetzen. Flugs bieten sich die Gelben den dortigen

Spediteuren als Retter in der Not an. Es soll dort ein Mann angestellt werden, der es versieht, die Arbeiter gründlich mit gelber Seife einzuschmieren. Nur soll der Kerl nicht zuviel Gehalt beanspruchen, wenigstens will Herr Bäte nicht allzuviel dafür ausgeben. Das geht aus folgendem hervor:

"Herrn Fritz Bäte, Hannover, Bachstraße 3.

Sehr geehrter Herr!

Ihr Brief hat mich sehr erfreut, weil er mir beweist, daß auch in Hannover der Gedanke der gelben Arbeiterbewegung Verständnis findet. Wir sind hier natürlich sehr gern bereit, eine geeignete Kraft zur Verfügung zu stellen. Es ist eines unserer Hauptziele, für die Provinz geeignete Kräfte auszubilden. Bevor wir der Sache näher treten, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, welches Gehalt Sie für den gewünschten Mann ausgelegt haben. Wir möchten auch wissen, ob Sie ihm gestatten werden, außerhalb seiner Bureaustunden gelbe Arbeitervereine in anderen Berufszweigen zu gründen. Wenn Sie letzteres erlauben würden, wären wir sicher, daß in kurzer Zeit auch in Hannover eine statliche gelbe Arbeiterbewegung entstehen würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius.

Herrn Spediteur Fritz Bäte, Hannover.

Auf Ihr wertes Schreiben vom 27. d. M. erwidere ich ergebenst, daß wir die Gehaltshöhe bei unseren Bundesangestellten nach dem Lohnen bemessen, der in ihrem Beruf üblich ist, da die Berliner Metallarbeiter 40 bis 50 Mark die Woche verdienen, so zahlen wir unserem Metallarbeitersekretär 200 Mark monatlich. Der Holzarbeitersekretär wird mit 150 Mark abgefunden. Welche Löhne in der Speditionsbranche bei Ihnen gezahlt werden, weiß ich nicht. Unter Umständen sind wir bereit, zu dem Lohnen, den Sie aussetzen noch einen kleinen Aufschwung zu gewähren, wenn Sie Ihren Angestellten erlauben, auch in anderen Branchen gelbe Arbeitervereine zu gründen.

In der Hoffnung, daß Ihre Pläne in Beireff des Arbeitsnachweises zu bestem Erfolg führen mögen, verbleibe ich

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius.

Wie weit diese Bemühungen Erfolg gehabt haben, werden ja unsere Hannoverschen Kollegen leicht selbst feststellen können.

Inzwischen hatte der Spediteur Bäte auch einen zuverlässigen Menschen gefunden, der sich zu gelben Zwecken gebrauchen läßt. Nur will der Herr Spediteur die Geschichte einer gelben Vereinsgründung selbst nicht anregen, dies vielmehr dem eingesuchten Lebius überlassen.

Herrn Fritz Bäte, Spediteur, Hannover.

Für Ihr wertes Schreiben vom 29. Januar und den Ausdruck Ihres Wohlwollens nehmen Sie meinen verbindlichsten Dank. Ihre Mitteilungen über den Hollnuscher Verein haben mich sehr interessiert. Ich habe mit derselben Post auch an den Autischer Rubien geschrieben. Hoffentlich kommt ein Verein zustande.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius.

Herrn Wilhelm Rubien, Hannover.

Werter Herr Rubien! Von einem mir bekannten Herrn wurde mir mitgeteilt, daß Sie für die gelbe Arbeiterbewegung Interesse haben. Falls das der Fall ist, so würde ich Ihnen bei der Gründung eines Vereins gern zur Hand geben. Anbei empfangen Sie das Statut eines unserer Berliner Vereine. Ich bin unter Umständen gern bereit, nach dort zu kommen, um Ihnen bei der Vereinsgründung zur Hand zu gehen.

Hochachtungsvoll

Rudolf Lebius."

Das genügt zur Gründungsgeschichte des Vereins. Unsere Hannoverschen Kollegen werden das schöne Material auszunehmen verstehen.

Die H a m b u r g e r R e e d e r planen bekanntlich alle Augenblicke mal einen Handstreich gegen ihre Arbeiter. Ganz im Geheimen sind auch wieder alle Vorbereitungen für ein solches Vorgehen zum kommenden Frühling geschaffen. Deshalb brauchen sie die Gelben und ihren Lebius. Aber nicht ihre brauen Arbeiter, auch ihre gelben Gesinnungshelden scheinen die Hamburger verdammt knapp zu halten, was aus folgendem schönen Briefe mit aller Deutlichkeit hervorgeht:

An den Verein Hamburger Reederei, Hamburg.

Indem ich höchstens Bezug nehm auf eine mündliche Aussprache, die ich im Oktober vorlagen Jahres mit den Herren Vertretern des Vereins Hamburger Reederei, der Hamburg-Amerika-Linie und des Hafenbetriebsvereins hatte, erlaube ich mir, Sie zu bitten, die Bestrebungen der Zeitschrift "Der Bund" auch materiell etwas zu unterstützen. Da "Der Bund" keine Inserate hat, ist seine Herstellung verhältnismäßig teuer. Momentlich die Hamburger Ausgabe rentiert sich gar nicht. Während ich für das Tausend 50 Mark erhalten, bezahlt sich meine Unkosten auf einen beinahe noch höheren Betrag. Ich habe für den Neufahrt der vierten Seite 21 Mark zu zahlen. Dazu kommen für das Gleichen der neuen Platte 3 Mark, Druck und Papier 15 Mark. Ferner gelegentliche Honorarzahlungen und die 200 Mark, die ich seinerzeit an Harmen zahlen musste.

Sie bin ja nun gern bereit, für die gelbe Arbeiterbewegung jedes Opfer zu bringen. Ich muß aber gestehen, daß sich meine Unkosten in der letzten Zeit sehr erhöht haben, da ich die Gründungskosten von fast allen jungen Vereinen übernommen habe.

Wenn Sie mir mit einer Unterstützung unter die Arme greifen wollen, so können Sie sicher sein, daß dieselbe wieder der gelben Arbeiterbewegung zugute kommt. Sobald es mir wieder eingemessen besser geht, wird der Bund besser ausgestaltet und mit einer Beilage versehen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius."

Läßt euch gewarnt sein, ihr kriegerigen und geizigen Reedergroßen, tut ihr nicht Geld, viel Geld in den Beutel ihrer Führer, dann streiten auch die Gelben. Die H a m b u r g - A m e r i k a - L i n i e hat bekanntlich ihre eigene sozialpolitische Abteilung und dieser steht ein Herr Oberleutnant Hahn vor. Dieser Herr ist natürlich für die Gelben furchtbar interessiert, zumal ihm der gelbe "Bund" noch einiges Zeilenhonorar zulommen läßt. Dennoch feilscht er wie ein polnischer Händler um den Kostenpreis für den Bund. Die Gelben sind auch Herrn Ballin recht, notabene nur dann, wenn sie keine Unkosten verursachen.

Herr Oberleutnant Hahn, Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.

Auf Ihr wertes Schreiben vom 14. d. Mts. erwidere ich Ihnen ergebenst, daß Sie meinen Brief vom 13. d. Mts. nicht richtig verstanden haben. Ich habe mir nicht die Korrekturbefugnis für die vierte oder sechste Seite vorbehalten.

Was Sie über meine Münzerausgabe anführen, stimmt nicht ganz. Ich habe die Beilage nur gegeben, hauptsächlich der Hamburger Seite liegen. Alle Dialekt ist nicht darüber hinweg, daß eine Seite 25 Mark kostet und daß das Schlagen einer Stereoplatte 3 Mark kostet. Das kann ein jeder Drucker bestätigen. Das macht 13 Mal wiederhol im Vierteljahr 364 Mark. Da Ihr Abonnementsspreis kleiner ist, so muß ich drauflegen.

Als ich seinerzeit den Vertrag einging, wurde mir eine Subvention in Aussicht gestellt, diese ist aber abschlägig beschieden worden.

Da Sie mir nun freundlicherweise versprochen haben, Ihren großen Einfluß gütigst dahin geltend zu machen, daß ich ein Inserat erhalten, so würde dann wieder der notwendige Profit zustande kommen.

Wir werden also nicht mehr Korrekturen in Ihren Artikeln vornehmen, außer solchen, durch die wir Prozeß vermeiden wollen. Falls Sie aber die verantwortliche Bezeichnung der Hamburger Seite durch irgend jemand als Redakteur erfolgen lassen, will ich auch davon Abstand nehmen, aus juristischen Bedenken Aenderungen zu veranlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius."

Ob diese Dummerei imstande ist, den Geldbeutel der Seebären weiter zu öffnen? Sie sind in punkto Moneten verdammt dießfällig.

Da lobt sich Lebius schon die Elektrizitäts-Weltfirma Siemens und Halske, die läßt nicht so mit sich lumpen. Sie gibt den Gelben für ihre treuen Dienste schon einen ordentlichen Balken.

An die Direktion der Siemens und Halske-Alten-Gef., Berlin SW., Astanischer Platz 8.

Der ergebenst unterzeichnete Vorstand erlaubt sich, der geehrten Direktion für die in hochherziger Weise zugesandte Unterstützung von 8400 Mark aus einem Jahr seinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Wir werden unsere Dankbarkeit auch durch die Tat dadurch zu verwirklichen freuen, daß wir getreu

unseren Prinzipien mit aller Kraft für den Frieden in der deutschen Industrie kämpfen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius."

Was die Gelben sich einbilden. Sie versprechen den Frieden, als ob sie darüber zu entscheiden hätten. Es kommt die Zeit und sie ist nicht mehr abzuwarten, da auch die Weltfirma Siemens und Halske erkennen wird, daß sie ihr Geld in einen Kopf ohne Boden geworfen hat.

Das allerschönste ist aber, wie der brave Lebius seine Schäfchen als Scharfmacher-Unterstützungspartheid ausbilden will.

Herrn Direktor Professor Dr. Budde.

In dem letzten Montagsblatt des Berliner Tagesspiegels war anlässlich einer Rede des Reichstagabgeordneten Dr. Stresemann — in einem Württembergischen Arbeiterverein in Ulm — ein äußerst gehässiger Artikel gegen die gelbe Arbeiterbewegung enthalten.

Die Gelben werden als Reaktionäre hingestellt und vor Ihnen gewarnt. Ich glaube, daß wir viele stills und offene Gegner entwaffnen würden, wenn wir politisch hervortreten und uns als Industriepartei betätigen würden. Ich würde vorschlagen, ungefähr nationalliberale Politik zu machen, diese aber nationaldemokratisch zu nennen. Den Anschluß an die nationalliberale oder freikonservative Partei würde ich praktisch nicht für richtig betrachten. Der größere Teil der ehemaligen Sozialdemokraten verfügte uns daran sich nicht aus vorurteils die Gefolgschaft. Menschen wir uns anders, so wie ich es aus, als ob wir ganz neue Bahnen wandeln und die ehemaligen Sozialdemokraten werden es leichter über sich gewinnen, mitzumachen. Es kommt ja nicht darauf an, wie wir etikettiert sind, sondern was wir wirklich sind.

Herr Direktor Peiers hat schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht, daß wir um die politische Vertägung nicht herumkommen. Falls die massgebenden Arbeitgeberkreise damit einverstanden wären, könnten wir vielleicht im Herbst still und unauffällig mit dem Aufbau der politischen Organisation beginnen. In drei Monaten wären wir dann wohl soweit, um auch an die Öffentlichkeit treten zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius."

Dammerschade, daß das prächtige Projekt so zur Unzeit aufgedeckt ist, daß die Eingeschlossenen zu wissen bekommen, was die nationaldemokratische Partei in Wirklichkeit ist. Es wäre zu schön gewesen, es hat aber nicht sollen sein. Und es nichts so sein gesponnen, es kommt doch an die Sonnen.

Die Gelben haben sich selber gerichtet. Eine Bewegung, die auf solch moderigen und verfaulsten Grundsteinen ruht, muß in sich selbst zusammenstürzen, denn ihr fehlt, was die moderne Arbeiterbewegung groß gemacht, der stützliche Halt und die ehrliche Überzeugung der Massen. Den Zusammenbruch der Streikbrecherorganisationen zu beschleunigen, das muß Sache der Gewerkschaften sein. Wenn ihre Auflärungsarbeit dazu beträgt, die Betrogenen zur Erkenntnis ihrer Mammuthummigkeit zu bringen, dann ist schon eine gute Arbeit getan. Also auf, Ihr Pioniere für Recht und Wahrheit, für Freiheit und wahrer Nächstenliebe, tut eure Arbeit und tut sie gut.

Jur. gesetzlichen Regelung

des Tarifvertrags.

Die rasche Annahme der kollektiven Vereinbarungen über den gewerblichen Arbeitsvertrag hat in wachsendem Maße gesetzgeberische Entwürfe gezeigt, die eine rechtliche Umgrenzung und Sicherung der neuen Rechtsform zum Zwecke haben. Es ist auch eine seltsame Erscheinung, eine Organisationsform des modernen Wirtschaftslebens, die immer weitere Massen erfährt und einige Gewerbezweige schon völlig erobert hat, auf der Grundlage schwankenden Rechts und zweitwölfjähriger Gesetzesauslegung aufgebaut zu sehen. Darum begreift es sich, daß in juristischen Kreisen, in denen eine klar formulierte und in ihrer Durchführung gesicherte rechtliche Regelung als wichtigstes Erfordernis einer sozialen Organisationsform erscheint, der gesetzlichen Klärung und Festigung des Tarifvertrages ganz besonderes Interesse entgegengebracht wird. Dagegen finden wir in den Kreisen der nächsten Interessenten, Arbeiter und Unternehmer, viel geringeres Verlangen nach solchen gesetzlichen Festlegungen. Ja, direkt ablehnende Stimmen werden laut. Die lebte Nummer der "Gewerkschaft", des Organs der österreichischen Genossen, bringt eine Befragung über die Frage im Anschluß an die bezüglichen Verhandlungen des deutschen Juristentests, in der „die nur alszu aufdringlich angebotene Hilfe“ direkt verboten wird. Dort wird das erwachte Interesse der Juristen für die Frage auf das Verlangen nach einem neuen Felde für geistige Gymnasial ihres Geschäftsinns und die Meigung des Polizeistaates, sich altenwärts unruk zu machen, zurückgeführt.

Wir halten diesen Erklärungsversuch für wenig erschöpfend. Wenn die Juristen nur Verlangen nach

neuem Stoff für Meinungsstämpe und wohl auch Prozeze suchen, dann könnte ihnen die Vorwürfe des jetzigen Zustandes der wild wachsenden Vereinbarungen nur erwünscht sein. Denn es ist klar, daß ein Gesetz eine Menge Streitfragen einschließlich absehenden und an ihre Stelle eine zweifelefreie Regelung setzen würde. Und es ist doch kein Zufall, daß es gerade Gewerberichter, die in der täglichen Praxis des Arbeitsrechts stehen, und dem Rechtsverständnis der Arbeiter nahestehende Gelehrte, wie Rothmar in der Schweiz, Staatsrat Bay in Frankreich u. a. sind, die diese Frage in ihrer Bedeutung anerkennen und sie mit Hilfe der Gesetzgebung zu lösen suchen. Es liegt vielmehr im Wesen der Sache, daß eine Frage von dieser rechtlichen Bedeutung nicht dauernd in wichtigsten Punkten ungelöst und dem Zufall der Gerichtsauslegung oder dem Kaufrecht des wirtschaftlichen Kampfes überantwortet bleiben kann. Damit ist natürlich noch nicht gefragt, daß die Bedingungen einer bestehenden Lösung heute bereits gegeben seien — noch weniger, daß das Interesse der Arbeiter an der Regierung groß genug sei, um irgendwelche Opfer oder Zugeständnisse auf materiell rechtlichem Gebiete aufzuwiegeln.

Vornehm abzulehnen ist natürlich jedes, wie immer geartete staatliche Rücksicht, jeder Versuch, durch Geley den materiellen Inhalt der Verträge festzulegen, jede gesetzliche Haftbarmachung der beteiligten Verbände über das Maß des vertragsmäßig, also freiwillig übernommenen hinaus. Das Vertrauen der Arbeiter zum heutigen Staat ist so gering, daß sie nie daran eingehen werden, dem Willen und der Auslegung seiner Organe schwer erringene Positionen preiszugeben. Es kann sich in der Haupthandlung nur darum handeln, die Grundlage für eine gesicherte, von Zweifeln möglichst freie Vereinbarung zu schaffen und die Durchführung des Vereinbarungen mit Hilfe des Rechtsweges zu sichern. Dabei entstehen einige Fragen, die in bisher vorliegenden Gesetzesvorschlägen in verschiedener Weise beantwortet sind. Hauptächlich handelt es sich dabei um den Gültigkeitsbereich des Tariffs und um seine verbindliche Kraft. Wer unterscheidet den Tarifbedingungen? Und welche Wirkung ist der geschlossene Vertrag? Schließlich: Wer wird aus dem Vertrag berechtigt?

Zumeist begnügt man sich damit, die Vertragschließenden selbst, als welche auch die Angehörigen der vertragsschließenden Verbände angesehen werden, aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet sein zu lassen. So heißt es in dem von Sulzer und Rothmar im Auftrage des Schweizerischen Gewerbevereins ausgearbeiteten Entwurf: Durch den kollektiven Arbeitsvertrag werden vereinbart: 1. Die Vertragsparteien, 2. alle einzelnen Gewerbeinhaber und Arbeiter, die zur Zeit des Vertragsabschlusses Mitglieder der dabei beteiligten Verbände sind. — Und der Entwurf, den Magistrat Wöhlings-Berlin in Nr. 3 des "Gewerbe- und Kaufmannsgerichts" veröffentlicht hat, bestimmt gleicherweise in § 4: Neben einem Verein von Berufsgenossen, welcher deren gemeinsame wirtschaftliche Interessen als Arbeiter und Arbeiter verfolgt (Berufsverein), gelten die Mitglieder als Vertragsparteien. Und nach § 6 soll der Berufsverein aus dem Vertrag flagen können und zwar auch als Vertreter seiner Mitglieder.

Der Wöhlingsche Entwurf kennt von diesen Gesetzen keine Ausnahmen im Gegensatz zu den von Rothmar und Sulzer, von der Kommunisten der französischen Gesellschaft für soziale Studien und jetzt auch von der Regierung Finnlands veröffentlichten Entwürfen, die den Angehörigen der Berufsvereine das Recht einräumen, durch eine innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Vertrages abgegebene Erklärung sich der Rechtswirkung deselben zu entziehen. Rothmar-Sulzer machen zur Bedingung dieser Loslösung von dem Vertrage der eigenen Organisation den gleichzeitigen Austritt aus dieser und lassen sie nicht mehr zu, wenn die Betroffenen vorher ausdrücklich oder mitanhendr ihre Zustimmung zu dem Vertrag erklärt haben. Immerhin bleibt die bedeutsame Berechtigung, sich von der Vereinbarung der eigenen Organisation willkürlich zu befreien, der unter Umständen für Vertrag und Verband verhängnisvoll werden kann, im Widerspruch mit dem Wesen des korporativen Vertrages, der eine Unterordnung des einzelnen unter die Vereinbarung seines Verbandes zur Voraussetzung hat. Auch das Österreichische Gesetz vom 5. Februar 1907, das den Genossenschaften (Zwangsgenossenschaften) des Kleingewerbes das Recht zu solchen Abschlüssen mit den Gehilfenvereinigungen einräumt, kennt entsprechend dem Zwangcharakter der Genossenschaften, kein derartiges Rücktrittsrecht.

Einen Schritt weiter in der Richtung zur öffentlich-rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses ist Genosse Robert Schmidt in seinem Entwurf eines Gesetzes betr. Reichsarbeitsamt, Gewerbeamt und Arbeiterkammern, einer Umarbeitung der schon öfter seit 1877 von der Reichstagsfraktion eingearbeiteten, bezüglichen Entwürfe (Sozial. Monatshefte 1908, S. 8), der in Paragraphen 119c—119i den Tarifvertrag behandelt. Er verlangt nicht allein die gesetzliche Verpflichtung der staatlichen und Gemeindebehörden zur ausschließlichen Verübung tarifreuer Dienste bei Beseitigungen — eine Forderung, deren Erfüllung heute schon selbstverständlich sein müßte —, er zieht auch die Möglichkeit vor, durch einfache Abstimmung einen abgeschlossenen Vertrag für das ganze Gewerbe einzuführen, also auch die am Abschluß und an den Verbänden gar nicht beteiligten Arbeiter und Unternehmer zu verpflichten. Zusammen mit den ausgedehnten Vorchriften des Arbeiterschutzes und dem weitgehenden Aufsichtsrecht, der Gewerbeamt, würde das wohl die auferlegte Beschränkung der Selbstständigkeit des Einzelbetriebes sein, die mit der kapitalistischen Betriebspolitik noch vereinbar wäre. Darum wird auch die Verwaltung dieser Forderung

zung so bald nicht zu erwarten sein, mindestens nicht ohne das Ersordernis einer erheblichen qualifizierten Mehrheit, wie sie das österreichische Gesetz, das auf der Zwangsorganisation aufgebaut ist, gleichfalls für die corporative Vereinbarung erfordert: Zweidrittel-Mehrheit, daneben noch Genehmigung der Landesbehörde.

Eine Frage, die nach dem geltenden Rechte freiliegend ist, aber immer häufiger im Sinne der zwingenden Rechtswirkung des Tarifvertrages entschieden wird, ist die, ob entgegen dem corporativen Vertrag abweichende private Vereinbarungen einzelner Unternehmer und Arbeiter getroffen werden können. Hier geben auch die verschiedenen Entwürfe von einander abweichende Antworten. So will der des Schweizerischen Arbeiterbundes, der auch das Lossegerecht des Entwurfs Rothmar-Suzer nicht kennt, dafür aber nur die Unternehmer durch den Vertrag gebunden seien läßt, die ihn abgeschlossen haben oder dem abgeschlossenen beigetreten sind, die von einem solchen Unternehmer vereinbaren abweichenden Bestimmungen eines Dienstvertrages für ungültig erklärt wissen. Der Tarifvertrag soll zwingender Bestandteil der unter seiner Herrschaft abgeschlossenen Dienstverträge werden. Die gleiche Bestimmung finden wir in dem erwähnten französischen Entwurf, ebenso in dem des französischen Senats. Und Wöhlung will sie für denjenigen Teil des Tarifvertrages gelten lassen, der ausdrücklich zum Inhalt künftiger Dienstverträge bestimmt ist. Im übrigen heißt es: Die Parteien dürfen tarifwidrige Dienstverträge nicht abschließen oder vertragswidrig dulden. — Tarifwidrige Dienstverträge zwischen den Parteien sind jederzeit fristlos kündbar. So soll nach den Forderungen der verschiedensten Gesetzesvorschläge der heute bereits von einem großen Teil der Gewerbegelehrte und der Theoretiker anerkannte Grundsatz der zwingenden, unabdingbaren Kraft des corporativen Vertrages gesetzlich festgelegt werden. So wenig etwa eine Postanstalt Postfächer vereinbaren darf, die von den gesetzlich festgestellten abweichen, so wenig Ausnahmen von der Arbeiterversicherung oder vom Wahlrecht durch Privatvertrag mit rechtlicher Wirkung vereinbart werden können, ebenso wenig soll die rechtschaffende Macht des kollektiven Vertrages durch Privatwillkür beeinträchtigt werden können. Damit wird der statutarische, dem Gesetz ähnliche Charakter dieser modernen Vertragsform erfährt.

Daraus ergibt sich auch die Geltung des Tariffs für die vom Beteiligten Unternehmern mit außerhalb stehenden Arbeitern abgeschlossenen Dienstverträge. Der Schweizer Entwurf spricht das ausdrücklich aus, indem er die von einem dem Tarifvertrag beigebrachten Unternehmer abgeschlossenen abweichenden Dienstverträge für ungültig erklärt. Der französische Entwurf fordert in solchen Fällen die Wirklichkeit des Tarifs nur in Erwägung abweichender Abmachungen, will aber den Interessenten ein Klagerecht auf Aufhebung der Abweichungen einräumen. Ebenso will Wöhlung den Vertragsparteien verbieten, vertragswidrige Dienstverträge abzuschließen, damit also ein Klagerecht auf die Aufhebung solcher gewähren, spricht aber sonst nur von der Wirkung des Vertrages auf die Parteien selbst. Um Umgehungen des Vereinbarten zu verhindern, wird es nötig sein, diesen Pausweg für die zwingende Rechtswirkung des Vertrages für alle Verträge der an ihm beteiligten Arbeitgeber mit dritten Arbeitern, genau wie mit den Angehörigen der vertragsschließenden Arbeiterorganisationen, auszu sprechen.

Eine wichtige Frage ist noch die der Haftung für die Vertragserfüllung. Dass jeder Angehörige der beteiligten Organisationen oder vertragsschließenden Gesamtheiten für seine Vertragstreue haftet, ist — abgesehen von der Möglichkeit der Absehung des Vertrages durch einzelne, wie einige Entwürfe sie zulassen — selbstverständlich. Ebenso die Haftung jeder Organisation für die von ihr selbst begangenen, veranschlagen oder geforderten Vertragsbrüche. Wöhlung geht hier noch etwas weiter, indem er von den Berufsvereinen verlangt, dass ihre Mitglieder auf Aufforderung des verletzten Teiles an der Vertragsverletzung hindern, widrigfalls sie haftbar werden. Er räumt ihnen auch ausdrücklich das Recht ein, von ihren Mitgliedern (die mit dem Ausstoss aus der Organisation ihrer Vertragspflicht nicht ledig werden), die Erfüllung ihrer Tarifpflichten zu fordern. Die Durchführung dieses Anspruches wird freilich bei Arbeitern zumeist schwerer sein, als bei den Unternehmern, die an ihrem Vermögen zu fassen sind. Wöhlung will darum so weit gehen, durch Gerichtsurteil einen Verband zu zwingen, den Schuldigen auszuschließen — bei Androhung der Auflösung. Ferner sollen schuldige Unternehmer von staatlichen und kommunalen Befreiungen ausgeschlossen werden.

Wir sehen, es gibt noch mancherlei Fragen hier zu entscheiden. Aber es ist doch deutlich, dass der Gedanke des Tarifvertrages marschiert. Das Recht folgt definitiv immer der Macht. So ist das machende Interesse der Rechtswissenschaft für die Auslegung der Tarife und ihre gesetzliche Anerkennung ein Beweis wachsender Macht der Arbeiterschaft im Produktionsprozess. Bisher hat die Arbeiterschaft sich mit dem geltenden Rechte des Tarifvertrages, so schwankend und unzulänglich es in mancher Hinsicht auch ist, nicht schlecht abgefunden. Sie wird daher alle neuen Vorschläge, namentlich soweit sie Eingriffe in das innere Leben der Organisationen in sich schließen und die Anwendung wirtschaftlicher Machtmittel bei Verwirklichung des Vereinbarten erschweren, sorgsam zu prüfen haben. Denn ihre Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit ist mehr wert als alle Rechtsgarantien des bürgerlichen Staates. Jedenfalls aber wird

auch die gesetzlich gesicherte corporative Vereinbarung eines der Mittel sein, den sozialen Gehalt des Arbeitsverhältnisses aus der kapitalistischen Hölle zu befreien und dazu helfen, den Lohnarbeiter zum freien Mann zu machen, soweit das im Kapitalismus eben möglich ist.

Aus den Urtagen der Menschheit.

I.

Die Geschichte der Bibel vom Paradiese und vom ersten Menschen ist ein schönes poetisches Märchen, aber auch nur ein Märchen. Die biologische, die paläontologische und die anatomische Wissenschaft hat uns sonnenklar nachgewiesen, dass der Mensch schon seit Jahrtausenden Gast dieser Erde ist. Schon sommerlicher unserer Kollegen hat sich über das Woher und Wohin der Menschheit den Kopf zerbrochen und wir könnten einem speziellen Wunsche unseres letzten Verbandstages nach, wenn wir ab und zu in unserem Organ solche Menschheitsfragen zur Sprache bringen. Dass die ältesten Spuren des Menschen, die in äußerst primitiv zugeschlagenen Werkzeugen aus Feuerstein bestehen, in ganz außerordentlich entlegene Zeiten zurückreichen, das sieht man immer mehr ein; aber die Geologen scheinen sich aus begreiflichen Gründen, den Prähistorikern genauerer Zahlenangaben über die verschiedenen Epochen zu machen. Nun wollen wir in einigen Artikeln versuchen, an der Hand der Ergebnisse der geologischen Forschung, den heutigen Stand unseres Wissens über die prähistorische Zeitfolge möglichst objektiv wiederzugeben.

Die Geschichtsforschung lehrt uns, dass vor etwa 6000 Jahren kupferzwarzen in Mesopotamien in Gebrauch kamen, dann folgten Kupferwerkzeuge und vor etwa 5000 Jahren kam dort allmählich Bronze, die härter und leichter zu schmelzende Verbindung von Kupfer und Zinn, als Werkzeugmaterial auf. In Kleinasien war nach Prof. Montelius Kupfer am Anfang und Bronze vor Ende des dritten vorchristlichen Jahrtausends bekannt. Um die Mitte des dritten vorchristlichen Jahrtausends gelangte die Kenntnis des Kupfers vornehmlich durch die Donauländer nach Mitteleuropa. Die Donau bildete damals die Haupthandelsstraße zwischen Morgen- und Abendland. Sowohl sind die Daten der menschlichen Fortschritte unbefriedigt.

Vor 5000 Jahren herrschte bei uns noch das neolithische Zeitalter der geschlossenen Steinwerkzeuge. Nun können wir den Übergang der mesolithischen zu jüngeren neolithischen Zeit auf etwa 12 000 Jahre zurückdatieren. Damals herrschte bei uns ein Klima, das dem heutigen entspricht, jedenfalls eher milder als kälter wie heute. Die ausgezeichneten mit grösster Sorgfalt unternommenen Untersuchungen an paläolithischen Fundstellen am Schweigenbild bei Schaffhausen durch Rötsch ergaben, dass der Jäger der Astarte dort zur Zeit des Geschichtstums vor etwa 17 000 Jahren und vor weiteren 5000 Jahren, also vor rund 22 000 Jahren, ebendaselbst der Rentierjäger der Magdalenen im sogenannten Bühlstadium seine Jagdhütte errichtete. Damit sind wir in die frühe Nachkriegszeit gelangt.

Vor diesem Bühlstadium ist die sogenannte Achsenchwankung einzuhalten, eine Zeit relativsten, wärmeren Klimas, während welcher nach Albrecht Pencel das Einzugsgebiet um 3 bis 4 Denudationsmeter abgetragen wurde. Das entspricht einem Zeitraum von wenigstens 10 bis 12 000 Jahren. Während derselben war das schweizerische Mittelland mit Wald bedeckt, was ein nicht wesentlich anderes Klima als heute voraussetzt. Dass diese Waldbedeckung längere Zeit anhielt, darauf deuten verschiedene Braunkohlenzeile dieser Zeit, z. B. in Uznach, dessen Hauptfuß von 2,5 Meter Mächtigkeit nach Pencel 5000 bis 6000 Jahre zu seiner Bildung bedurfte. Damit kamen wir für die Zeit des Mammuthägers des Magdalenen, wie er uns am Neßlerloch entgegentritt, auf rund 35 000 Jahre.

Wie lange die letzte Eiszeit gedauert hat, das können wir nicht genauer bestimmen. Doch können wir anderweitig Schlüsse über die Dauer der späteren Diluvialzeit ziehen. Nach Eduard Brückner liegt die kleinste glaziale Erosion, die vom Einthügelscher während der letzten Eiszeit im Gebiet des heutigen Zürchersees ausgehobelt wurde, rund 250 Meter unter dem Talweg, der am Ende der vorletzten Zwischenzeit hier vorhanden war. „Diese Zahl“, sagt dieser Autor in dem gemeinsam mit Albrecht Pencel verfassten ausgezeichneten Buche „Die Alpen im Eiszeitalter“ auf S. 527, „stellt uns die Summe der gesamten Zeit der Mittel-Eis-Zeit dar; sie ist ein Minimalkwert, da der heutige Boden des Sees nicht durch Tels, sondern durch Seekreide gebildet wird.“

Nach der von Pencel, Heim und anderen namhaften Geologen allgemein angenommenen Berechnung, dass einem Denudationsmeter wenigstens 3000 Jahre entsprechen — es ist dies eine Minimalzahl, die jedenfalls unter der Wirklichkeit bleibt, doch wollen wir, um ja zurückhaltend zu sein, dieselbe bei diesen Berechnung beibehalten — können wir also ausrechnen, dass seit dem Ende der vorletzten Zwischenzeit rund 250 mal 3000 gleich 750 000 Jahre verlossen sind. Also muss der Neandertalmensch, der in jener Interglaziale lebte und uns in Krämer nicht bloß Feuerstellen mit seinen Werkzeugen und Mahlzeitberesten, wie in Taubach und in der Wildkirchlihöhle am Säntis hinterließ, sondern auch greifbar in Steinfeldern von 10 bis 12 Individuen entgegentritt älter sein als $\frac{1}{2}$ Millionen Jahre.

Diese vorletzte Zwischenzeit hat nach Pencel ein Mehrfaches so lange wie die übrigen Zwischenzei-

zeiten gedauert. Während ihr ist das schweizerische Mittelland hochgradig durch Erosion abgetragen worden. Wollen wir vom Talboden am Ende dieser Zwischenzeit zum Talboden am Ende der ersten Eiszeit gelangen, auf dem der ältere Deckenschotter als das flutoglaziale Geschiebe dieser ersten Eiszeit ruht — er liegt auf der Höhe des Netstiberges bei Zürich rund 550 Meter über dem Talboden der lebten Eiszeit vom Ende der ersten pleistozänen Vergletscherung bis zum Ende der letzten Eiszeit 550 Denudationsmeter zu 3000 Jahren gleich 1 650 000 Jahre für diesen Zeitraum.

Nun waren während der Eiszeit die Zeiten des Gletscherrückzuges in die innersten Gebirgswinde, also die Zwischenzeiten, sehr viel länger dauernd als die Zeiten der Vergletscherung. So dürfen wir für die Gesamtheit der drei angenommenen Interglazialzeiten ruhig dreiviertel Millionen Jahre annehmen. Davon entfällt, wie gesagt, der Löwenanteil auf die zweite oder mittlere Interglaziale. Sie hat bestimmt mehrere hunderttausend Jahre gedauert. Die entsprechend kürzere dritte, d. h. letzte Zwischenzeit überschreitet wir besser als sie und deshalb wollen wir ihr einige Aufmerksamkeit schenken, um daraus die Möglichkeit eines Urteils über die ungeheure Ausdehnung der Zwischenzeit im allgemeinen zu gewinnen.

Wir teilen die letzte Zwischenzeit in wenigstens zwei gleichwertige Teile ein: die Waldphase und die ihr später in Mitteleuropa folgende Steppenphase. In der Waldphase herrschte ein ozeanisches Klima mit milden Wintern. Die Wälder, die sich damals bis in die höchsten Alpengebiete zogen, weisen wärme liebende Pflanzen und Tiere auf. So wuchs damals an den Hängen der Berge um Innsbruck der Buchbaum und das pontische Rhododendron. Das Vorzeichen dieser beiden Pflanzen im Höhlinger Breccie, dem durch Kalkunter verfestigten Gehänge, aus dem in der Regel die Häuser Innsbrucks gebaut sind, beweist, dass zur Zeit ihrer Bildung während der Waldphase der letzten Zwischenzeit eine um wenigstens 20° C. höhere mittlere Jahres temperatur und eine um etwa 400 Meter höhere Lage der Schneegrenze gegenüber von heute bestanden haben muss. Dieser letztere Umstand schliesst eine Vergletscherung der Alpen im heutigen Umfang vollkommen aus. „Höhe sich die gegenwärtige Schneegrenze um 400 Meter“, sagt Pencel im bereits erwähnten Buche „Die Alpen im Eiszeitalter“, S. 390, „so würden nicht nur sämtliche Gletscher aus den Kalkalpen, sondern auch die meisten zentralalpinen verschwinden; denn die Schneegrenze läuft in den hohen Tauern und Zillertaler Alpen in 3100—3200 Meter, in den Defntaler Alpen in 3300—3400 Meter zu liegen. Nur die höchsten Gipfel des Gebirges würden noch über sie aufragen und kleine Hügelgletscher tragen. So lehrt uns denn die Höhlinger Breccie durch ihre Lagerungsverhältnisse und Flora, dass zwet grobe Vergletscherungen von den Massen der eiszeitlichen getrennt waren durch eine gletscherarme Zwischenzeit; sie lässt uns erkennen, dass wenigstens einmal ein interglazialer Gletscherzug bis in die innersten Winde des Gebirges stattgefunden hat. Sie führt uns ferner die klimatische Verschiedenheit zwischen einer interglazialen und einer interstadialen Zeit vor Augen, wenn wir die durch sie angezeigte Bewegung der Schneegrenze mit der Achsenchwankung vergleichen. Während letzterer hatte sich die Schneegrenze im Vergleich zu heutigen auf — 700 Meter gehoben und war dann wieder auf — 900 bis — 1000 Meter gefallen, sie hatte also eine Aufwärtsbewegung von 200 bis 300 Meter gemacht bei Ablagerung der Breccie lag sie aber mindestens 1600 Meter höher als zuvor und hernach. Auch zeitlich zeigt sich eine große Verschiedenheit zwischen Schwankung und Interglazialzeit. Allerdings ist die Zeit der Achsenchwankung keineswegs gering; sie befasst sich auf mehrere Denudationsmeter im Einzugsgebiet. Die Ablagerung der Höhlinger Breccie erheischt aber eine viel längere Zeit. Wir überzeugen uns davon sofort, wenn wir ins Auge fassen, dass die Breccie nördlich Innsbruck nicht weniger als 10 Quadratkilometer einnimmt und dass sie hier in einer durchschnittlichen Mächtigkeit von gewiss über 60 Meter entfaltet ist. Dabei stammt ihr Material größtenteils von einem Talgehänge von 7 Kilometer Länge und kaum 3 Kilometer Breite; auf dies Gehänge gleichmäßig verbreitet, würde es dasselbe im Durchschnitt um mindestens 30 Meter erhöhen. Wir können die Dauer der Ablagerung der Höhlinger Breccie also auf mindestens 30 Denudationsmeter eines Talgehänges veranschlagen, während wir die des Unteralpen Stausees während der Achsen schwankung auf 3 Denudationsmeter schätzen. Allerdings handelt es sich im ersten Falle nur um Ablagerung des Untalgehänges, im letzteren um die des ganzen Untalgebietes, was sich nicht in wenige Parallelen bringen lässt. Wenn wir uns aber ver gegenwärtigen, dass die Schuttbildung seit dem Schwinden der letzten Vergletscherung der Gegend von Innsbruck nicht im entferntesten sich mit der durch die Höhlinger Breccie angezeigten vergleichen lässt, so müssen wir für Entstehung der letzteren viel mehr Zeit verlangen, als nach dem Bühlstadium verfrüht ist. Weiter ist die Verbreitung der Breccie sehr reichlich; sie reicht vom Tale bis fast auf den First des Gebirges, bis auf 2000 und 2200 Meter Höhe empor. Das weist darauf, dass die Einhüllung des Gebirges mit seinem eigenen Schutt so weit gediehen war, dass nur noch schmale und wenig hohe Grate aufragten. Ein solcher Zustand setzt eine sehr lange anhaltende Verstörung voraus; es ist nirgends in den nördlichen Kalkalpen seit der Würmeiszeit (der letzten) erreicht worden; denn er bezeichnet eine weitgehende Vernichtung der Hochgebirgsformen.“

Aus unserem Beruf.

Automobilfahrer.

Straßenmusik. Die fortgeschrittenen Verkehrsverhältnisse haben eine ganze Reihe mehr oder minder lauter Geräusche im Gefolge, die den Gelehrten und Künstler, den Beamten und rechnenden Kaufmann stören. Im Grunde genommen, sind es nicht die Geräusche an sich, die so manchen Menschen nervös machen, sondern es ist ihr unerwartetes und unvermitteltes Auftreten. Der Mensch gewöhnt sich ja an alles, auch an den größten Lärm, wenn er nur gleichmäßig ist. Wer gezwungen ist, in der Großstadt mitten im Knotenpunkt des modernen Verkehrs zu leben oder wenigstens zu arbeiten, der hört schließlich gar nicht mehr das Sausen der vorüberhastenden Straßenbahnen und Automobile, das Rollen der Droschen und Lastfuhrwerke, das Klingeln, Stufen und Schreien auf der Straße. Die einzelnen Geräusche und Töne werden nicht mehr empfunden, sondern sie vereinigen sich zu einem einzigen dumpfen Geräusch, zu einem geschlossenen Klange, der wie das Bränden und Brausen des Meeres an das Ohr dringt. Und so wie dem Fischer, der an der Küste wohnt, das Brausen des Meeres nicht mehr störend erscheint, so wird auch der Großstadtlärm dem Einwohner zur Gewohnheit.

Wir empfinden ein Geräusch nur unangenehm, wenn es plötzlich und anschließend grundlos das Ohr trifft. Daher gehört es auch nicht zu den Freuden des Lebens, in der Nähe des Rangierbahnhofs zu wohnen, wo schrilles Pfeifen und der dumpfe Krach der Wagenstücke ohne jeden Rhythmus mit einander abwechseln. Die Unmittelbarkeit solcher Geräusche braucht ja nicht immer die traurigen Folgen zu haben wie bei dem bekannten Liedermacher Nokert Franz, der sein kostbares Gut, sein Gehör, durch einen Lokomotivschlag verlor. Aber jeder Naturfreund, der still seines Weges wandelt, empfindet es als einen Eingriff in seine heiligsten Gefühle, wenn plötzlich hinter ihm die warnende Klingel eines Autofahrers alle mühsam gesponnenen Gedankensäden zerstört. Ein solcher Friedensstörer ist auch die Hupe des Motorwagens. Aber die armen Automobilisten müssen ja tun, tun, ob sie wollen oder nicht. So steht es in den schönen Verordnungen, die eigens zum Heile der übrigen Menschheit für die Automobilisten erlassen worden sind. Wenn sie bei einem Straßenübergang, bei einer Wegbiegung, bei einem Hindernisse, ja bei einem schmalen Seitenweg, der nur für Fußgänger bestimmt ist, nicht das Warnungszeichen ertönen lassen, so erwartet sie unweigerlich ein Strafbefehl. Die Überraschung kommt zwar meist erst nach sechs bis acht Wochen, wenn selbst ein Mensch mit überirdischem Gedächtnis sich nicht mehr besinnen kann, wo, wie und wann er eine der vielen Vorschriften übertreten hat, aber sie kommt mit tödlicher Sicherheit. Und der Weise zieht seinen Beutel und zählt, ohne sich auf eine gerichtliche Austragung der Sache einzulassen, denn in den meisten Fällen ist es ihm unmöglich, sein Recht zu beweisen, und ihm gegenüber steht der Gendarm, dessen Aussage maßgebend ist.

Mitten im Gewühl der Stadt macht sich der warnende Ruf der Hupe nicht so unangenehm bemerkbar, wie im stillen Frieden der Landstraße. Ein Getriebe des Weltstadtverkehrs verschlingt ein Geräusch das andere, und der Passant ist auch besser gewöhnt, auf alles zu achten, so daß in manchen Fällen die Hupe entbehrließt. Im wesentlichen erleidet die Straßenschuhleute den gewaltigen branden Verkehr durch einfache Handzeichen. Auch dem Automobil gegenüber ziehen sie weniger das dickselige Taschenbuch herbei, um einen Sünder zu notieren, sondern sie begnügen sich, durch eine drohende Handbewegung dem Fahrer anzudeuten, daß er im Begriffe ist, irgend eine Vorschrift zu verletzen, und der Fahrer begreift sofort und bessert sich. Es ist ja zu verstehen, daß gerade bei den Schuhleuten die Vor- eingenommenheit gegen die Automobile schwunden muss; beobachten sie doch täglich und ständig, wie der schnelle und geschmeidige Motorwagen jedem ihrer Wünsche aufs behilflichste folgt, wie schnell er anhält und wie schnell er wieder anfährt und über die Straße huscht, wenn das Signal zur Weiterfahrt gegeben ist. So sorgt gerade das Auto besser als jedes andere Fuhrwerk für die schnelle und glatte Abwicklung des Verkehrs, da es im Augenblick wieder Platz schafft für andere Fuhrwerke.

Warum können nun die Gendarmen vor den Toren der Stadt in diesem Punkte nicht von ihren Kollegen lernen? Was nutzt es denn, hinter dem Rücken des Autors das Taschenbuch zu ziehen und die Nummer zu notieren? Durch ein Zeichen der Hand wäre der Fahrer gewarnt und würde sich beeilen, die Geschwindigkeit zu mäßigen. Auch der Gebrauch der Hupe könnte wohlweislich beschränkt werden. Ist es wirklich erforderlich, daß vor jedem Seitenwege, über den keine Straße läuft, das schrille Warnungszeichen ertönen? Und die Fußgänger auf der Straße erschrecken muss? Allzu häufiges Anwenden der Hupe macht das Publikum ganz unsicher und verwirrt. Der vorstellige Fahrer kann die Hupe fast ganz entbehren, denn in den weit aus meistens Fällen ist die merkliche Stimme zur Warnung ausreichend, und sie hat den Vorzug, nicht erschreckend zu wirken. In sehr vielen Fällen ist der Passant, der unter die Nieder eines von einem unvorsichtigen Fahrer gesetzten Autos geriet, nur durch die plötzlichen Hupeinstöße so erschreckt worden, daß er in seiner Verwirrung nicht mehr ausweichen konnte.

Somit würde es richtiger sein, die Forderung der schematischen Anwendung der Hupe fallen zu lassen und dem Automobilisten etwas mehr Freiheit in der Erteilung von Warnungssignalen zu geben.

Es kommt auch hier wie immer auf die Tüchtigkeit des Fahrers an; die Hupe wird aber niemals ein Ersatz für mangelnde Tüchtigkeit sein! Die nichtautomobilistische Menschheit hätte aber von der Einschränkung des Förfestig wenigstens den einen Vorteil: die Hupe würde sie nicht mehr nervös machen!

Regeln für Automobilführer, welche der Präsident des Chicago-Automobil-Club veröffentlicht, verdienen unter den Automobilisten die weiteste Verbreitung:

"Man verlangsame stets das Tempo, bevor man Ecken nimmt und schaue sich um, daß kein Fahrzeug dicht dahinter liegt. — Man wende nie in der Straße um, ohne ein warnendes Signal gegeben zu haben. — Es ist töricht, in belebten Straßen durchzufahren vorfahren zu wollen. Die paar gewonnenen Augenblicke bilden nur eine armelige Vergeltung für die Gefahr, in die man sich begibt. — Man vergesse nie, daß Frauen und Kinder bei Gefahr fast immer das Entgegengesetzte vom Richtigen tun. Es ist besser, ganz langsam zu fahren oder anzuhalten, als sich auf seine Geschicklichkeit im Ausweichen zu verlassen. — Wo einem in höchster Gefahr die Wahl gestellt ist zwischen einem Mitmenschen und seinem eigenen Wagen, lasse man jedesmal den Wagen „draufgehen“. — Nach einem Unfall zu flüchten, heißt, sich als Feigling und Unvorsichtigen zu brandmarken. — Ein schlimmer oder tödlicher Unfall kann einem den Beruf lebenslänglich verleiden. Das Motto eines jeden Fahrers sollte sein: „Er ist die Sicherheit, dann die Schelle ist!“ — Trinken und Fahren sollten nie im Dienste vereinigt werden. Wenn man durchaus trinken muß, so meide man ein Automobil zu steuern. — Man soll sich stets vor Augen führen, daß, obgleich der Wagen 3000 Pfund wiegt, und der Fußgänger 150, dies nicht zu den Fällen gehört, wo die Macht das Recht bedeutet."

Wir möchten für die Berufskollegen noch hinzufügen: Gegenüber Fahrgästen, denen die Fahrt nicht schnell genug geht, muß der Chauffeur seine Ruhe und Überlegung bewahren, damit er nicht für die Bummeli anderer Leute sein Straffkonto erhöht. Ruhig Blut sollte stets die Parole aller Chauffeure sein.

Droschenführer.

Berlin. Darüber, was einem Droschenführer alles passieren kann, ist schon des langen und breiten geschrieben worden, doch es ergeben sich täglich neue Fälle, welche wert sind, daß sie unter den Kollegen bekannt werden, damit sie sich gegebenenfalls danach richten können.

Wir wollen hier nicht von den Konflikten reden, welche tagtäglich mit der Polizei vorkommen, denn diese sind ja bekannt genug, doch fast ebenso häufig kommen mit den Fahrgästen Auseinandersetzungen vor, welche nicht immer in friedlicher Weise verlaufen, sondern, so bedauerlich dies auch ist, oftmals in Tätschleitungen ausarten. Der Grund hierfür ist gewöhnlich darin zu suchen, daß sich über die Zahlung des Fahrgeldes Schwierigkeiten ergeben. Der Fahrgärt verfügt hierbei jede Form der Höflichkeit, was wiederum zur Folge hat, daß der Droschenführer in denselben Ton verfällt; das weitere Ergebnis ist dann, daß der Fahrgärt sich überhaupt weigert, Zahlung zu leisten, worüber der Droschenführer, wie ja auch ganz selbstverständlich, erst recht erbittert wird und sich an irgend einem Gegenstand des Fahrgastes schadlos hält.

Die Sache liegt nämlich heut so, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, einen Fahrgeldpreller oder sonst einen Fahrgärt, welcher aus irgend einem Grunde nicht zahlen will, polizeilich feststellen zu lassen. Wendet sich ein Droschenführer einer solchen Angelegenheit wegen an einen Schuhmann, so weiß ihn derselbe rundweg ab mit der Bemerkung, daß ihm in dieser Beziehung keine Befugnis zustehe, Feststellungen zu machen. Es ist dies bedauerlich, doch läßt sich aber gar nichts dagegen machen. Um nun zu seinem Gelde zu kommen, bleibt dem Droschenführer dann wirklich weiter nichts übrig, zur Deckung des Fahrgeldes einen Gegenstand des Fahrgastes mit Beschlag zu belegen. Ein derartiger Fall ist nun leicht hin einem unserer Kollegen passiert, durch welchen ihm nicht nur eine Körperverletzung von Seiten des Fahrgastes zugesetzt wurde, sondern er obendrein noch eine Anklage wegen Rötigung bekam. Der Kollege M. hielt eines Nachts mit der von ihm geführten Drosche am Halteplatz Tiergartenhof, als ein Herr auf ihn zutrat mit der Aufforderung, nach Zehlendorf zu fahren, welches von M. abgelehnt wurde, da er laut Droschenordnung nicht nötig hatte, nach dorthin zu fahren. Von einigen anderen Kollegen, welche dort am Platz standen, wurde die Fahrt ebenfalls abgeschlagen. Nun forderte der Herr M. auf, ihn zu einem Schuhmann zu fahren, wozu dieser auch bereit war gegen Zahlung des Fahrgeldes, welches auch versprochen wurde. Am Großen Stern wurde ein Schuhmann angetroffen und verlangte der Herr von diesem, daß er M. feststelle, weil dieser die Fahrt nach Zehlendorf verweigert habe; dem kam der Schuhmann auch nach mit dem Hinweis, daß M. in seinem Rechte sei, wenn er nicht nach Zehlendorf fahren wolle. Nach der Feststellung entfernte sich der Fahrgärt, ohne die am Fahrpreisanzeiger angebrachte 1 Mt. für die Fahrt zum Schuhmann zu zahlen; M. fuhr ihm nach, sprang vom Wagen und wollte sich an dem Hut desselben schadlos halten; in diesem Moment erhielt er von dem noblen Herrn einen Schlag über den Kopf, daß der Spazierstock mit dem dieser ausgeführt war, sofort zerbrach. M. stellte hierauf Strafantrag wegen Körperverletzung, wohingegen sein Gegner ihn wegen Rötigung zur Anzeige brachte. Wenn man aber nun gedacht hat, daß M. vor dem Gericht zu seinem Rechte kommen

würde, so ist man in einem Irrtum. Das Schöffengericht, vor dem die Verhandlung stattfand, verurteilte M. wegen Rötigung zu 20 Mt. Geldstrafe eventl. 4 Tage Gefängnis, während sein Partner, ein Ingenieur, gegen den Anklage wegen Körperverletzung erhoben war, freigesprochen wurde. Derselbe führte in der Verhandlung aus, er habe angenommen, M. habe ihn, als er ihm den Hut wegnehmen wollte, ins Gesicht schlagen wollen und habe er sich nur mit seinem Stock gewehrt. Diesen Ausführungen hat das Gericht Glauben geschenkt, worauf das freisprechende Urteil erfolgte. M. hat sich natürlich hierbei nicht beruhigt, sondern legte Berufung gegen das Urteil ein und ist auch kürzlich von der Kammer freigesprochen worden; diese sah die Sache denn doch in einem anderen Lichte an als wie das Schöffengericht, anderer hätte man auch bald nicht voraussehen können. Wie die Staatsanwaltschaft noch Anklage wegen Rötigung erheben konnte, besonders in diesem Falle, ist nicht recht klar; nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist Selbsthilfe unter gewissen Umständen erlaubt, besonders dann, wenn jemand der Flucht verdächtig ist. Der § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher von den Voraussetzungen der Zuständigkeit der Selbsthilfe handelt, sagt ganz deutlich: „Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, befehligt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirrung des Anspruchs bereitstellt oder wesentlich erschwert werde.“

Der Fall trug sich während der Nacht zu, und im Dunkeln kommt es sehr leicht vor, daß einer verschwindet, ohne daß man seiner wieder habhaft werden kann. Was nun die obrigkeitliche Hilfe anbetrifft, so haben wir ja schon ausgeführt, daß die dieser zu dulden verpflichtet ist, befehligt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirrung des Anspruchs bereitstellt oder wesentlich erschwert werde.“ Der Fall trug sich während der Nacht zu, und im Dunkeln kommt es sehr leicht vor, daß einer verschwindet, ohne daß man seiner wieder habhaft werden kann. Was nun die obrigkeitliche Hilfe anbetrifft, so haben wir ja schon ausgeführt, daß die dieser zu dulden verpflichtet ist, befehligt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirrung des Anspruchs bereitstellt oder wesentlich erschwert werde.“ Der Fall trug sich während der Nacht zu, und im Dunkeln kommt es sehr leicht vor, daß einer verschwindet, ohne daß man seiner wieder habhaft werden kann. Was nun die obrigkeitliche Hilfe anbetrifft, so haben wir ja schon ausgeführt, daß die dieser zu dulden verpflichtet ist, befehligt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirrung des Anspruchs bereitstellt oder wesentlich erschwert werde.“

Der Fall trug sich während der Nacht zu, und im Dunkeln kommt es sehr leicht vor, daß einer verschwindet, ohne daß man seiner wieder habhaft werden kann. Was nun die obrigkeitliche Hilfe anbetrifft, so haben wir ja schon ausgeführt, daß die dieser zu dulden verpflichtet ist, befehligt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirrung des Anspruchs bereitstellt oder wesentlich erschwert werde.“ Der Fall trug sich während der Nacht zu, und im Dunkeln kommt es sehr leicht vor, daß einer verschwindet, ohne daß man seiner wieder habhaft werden kann. Was nun die obrigkeitliche Hilfe anbetrifft, so haben wir ja schon ausgeführt, daß die dieser zu dulden verpflichtet ist, befehligt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirrung des Anspruchs bereitstellt oder wesentlich erschwert werde.“

Der Fall trug sich während der Nacht zu, und im Dunkeln kommt es sehr leicht vor, daß einer verschwindet, ohne daß man seiner wieder habhaft werden kann. Was nun die obrigkeitliche Hilfe anbetrifft, so haben wir ja schon ausgeführt, daß die dieser zu dulden verpflichtet ist, befehligt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirrung des Anspruchs bereitstellt oder wesentlich erschwert werde.“ Der Fall trug sich während der Nacht zu, und im Dunkeln kommt es sehr leicht vor, daß einer verschwindet, ohne daß man seiner wieder habhaft werden kann. Was nun die obrigkeitliche Hilfe anbetrifft, so haben wir ja schon ausgeführt, daß die dieser zu dulden verpflichtet ist, befehligt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirrung des Anspruchs bereitstellt oder wesentlich erschwert werde.“

nung anerkannt werden, vielmehr ist dieselbe im Gegen teil dazu angefan, das Vertrauen der Gehilfen zur Firma zu schwächen und den Gehilfen die Firma als eine ihnen feindliche Arbeitgeberorganisation erscheinen zu lassen. Gemäß § 88, Absatz 2 der Reichs-Gewerbeordnung dürfen zu anderen als statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Zwecken Verwendungen aus dem Fummungsvermögen nicht erfolgen. Der Beschluss der Fummungssammlung ist also ein gesetzwidriger und deshalb ungültig. So hat denn die oberbayerische Regierung dem Gesetz entsprechend entschieden, daß es ungültig ist, Fummungsgelder im Lohnkampf gegen die Gefallen zu verwenden.

Handelsarbeiter.

Berlin. (Gewerbegericht.) Ungemessene Weihnachtsgratifikation für Überstunden eines Haussdieners. — Grenzen der Beweistrast eines Notizbuches.

Der Kläger war bei der Beklagten gegen 25,50 Ml. Wochentlohn vom 7. Oktober bis 21. Dezember 1907 als Haussdiener beschäftigt. Für etwaige Überstunden war ihm "angemessene Gratifikation zu Weihnachten" in Aussicht gestellt. Erhalten hat er 15 Ml. Da er 267 Überstunden gemacht haben will, so fordert er als Entschädigung für sie weitere 91 Ml.

Das Gericht sprach ihm noch 13 Ml. zu.

Aus folgenden Gründen: Das Gericht hat einen Beweis dafür, daß der Kläger während seiner Beschäftigung bei der Beklagten im ganzen 267 Überstunden geleistet hat, nicht als erbracht angesehen. Das einzige Beweismittel des Klägers, seine Aufzeichnungen im Notizbuch, konnte nicht genügen, da die Aufzeichnungen offensichtlich nachträglich angefertigt sind. Nachträglich angefertigte Aufzeichnungen sind als Beweismittel wertlos.

Nun geht aber aus den eigenen Ausführungen der Beklagten hervor, daß der Kläger in der Regel bis 9 Uhr, häufig auch bis 10 Uhr abends gearbeitet hat. Der Kläger in der Hauptgeschäftszeit bei der Beklagten beschäftigt war und nach den eigenen Angaben der Beklagten in der Regel Überarbeit geleistet hat, erscheint es nicht zu hoch gegriffen, wenn die Gesamtzahl der geleisteten Überstunden auf 90 bis 100 geschätzt wird. Hierfür erscheinen aber 15 Ml. nicht als eine ausreichende Entschädigung, da das einem Lohn von nur 15 bis 16 Ml. pro Überstunde gleichkommen würde. Das Gericht hat vielmehr nach sachverständigen Erneissen den Betrag der für die Überstunden zu leistenden Gesamtentschädigung auf 28 Ml. (also auf ca. 30 Pf. für die Überstunde) festgesetzt.

(Kammer 8, Nr. 20.)

Klugbarer Anspruch auf einen verhältnismäßigen Teil der üblichen Weihnachtsgratifikation bei früherer Löschung des Verhältnisses?

Der Kläger war bei der Beklagten von Februar 1904 bis Mai 1907 als Haussdiener in Stellung gegen Wochentlohn von 24 Ml. Das Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig gelöst worden. Zu Weihnachten 1904 erhielt Kläger 20 Ml., zu Weihnachten 1905 30 Ml. und zu Weihnachten 1906 40 Ml. Gratifikation, ohne daß ein besonderes Versprechen erfolgt war. Die Beklagte hat die Beiträge auf Anfrage der Steuerbehörde als steuerpflichtiges Einkommen des Klägers angegeben.

Der Kläger verlangt für Januar bis April 1907 einen entsprechenden Teil einer Weihnachtsgratifikation für 1907 mit 13 Ml. Die Beklagte, welche betonte, daß sie die Gratifikation stets als Geschenk gegeben habe, ist zur Zahlung verurteilt.

Aus den Gründen: Das Gericht ist mit Stimmenmehrheit der Ansicht, daß die sogenannten Weihnachtsgeschenke für Haussdiener und ähnliche gewerbliche Angestellte in Wahrheit schon nicht mehr das sind, als was sie bezeichnet werden, überale Zuwendungen des Chefs an die Angestellten, sondern eine Art Entschädigung für im Jahre geleistete Überarbeit. Diesem Umstand trägt auch die Steuerbehörde Rechnung, indem sie die Geschenke als steuerpflichtiges Einkommen heranzieht. Sind aber derartige Zuwendungen lediglich Entschädigungen für geleistete Überarbeit, so hat der Angestellte darauf einen Anspruch und es folgt daraus, daß, wenn ein Haussdiener einen erheblichen Teil eines Jahres im Dienste eines Chefs war, er für die Monate, die er beschäftigt war, anteilig die Jahresentschädigung für geleistete Überarbeit, d. h. einen Anteil des sogenannten Weihnachtsgeschenkes fordern kann.

(Kammer 7, Nr. 872.)

Ein Abwehrstreit der Haussdiener aus der Porzellanbranche. Die Firma F. A. Schumann, Porzellan- und Glaswarenhandlung, glaubte nach Weihnachten, dem Feste der Liebe, wie sich jene Herren so oft auszudrücken belieben, eigenartige Maßnahmen gegen ihre Haussdiener und Bader treffen zu müssen. Nachdem im Herbst sowohl, als auch speziell im Monat Dezember, besonders anstrengend gearbeitet werden mußte, ließen die Inhaber sich erst daran erinnern, daß die im Tarif vereinbarte Zulage von 1 Ml. pro Woche, am 10. Dezember fällig, also auch gezahlt werden müßte. Man wollte sich natürlich um die paar Pfennige herumdrücken, dies umso mehr, als die Inhaber wiederholt auf das bestimmteste erklärt haben, daß, wenn der Vertrag am 31. Dezember 1908 abgelaufen, an eine Erneuerung nicht zu denken ist.

Dass die Haussdiener jedoch so dreist sein könnten und durch eine Kommission ihre berechtigten Forderungen vortragen ließen, das wollte den Arbeitgeber, welche als Israëlit auf ihren Hostierentitel besonders stolz zu sein scheinen, keineswegs einräumen, mit solchen Arbeitern muß dann natürlich ausgekämpft werden. Nach vieler Hin und Her wurde denn auch ein Ausweg gefunden. Den Vertrauens-

leuten wurde am 2. Januar als Neujahrsgruß folgendes Schreiben überreicht:

"In Anbetracht des stillen Geschäftsganges bin ich gezwungen, meine Unterkosten nach Möglichkeit zu reduzieren. Ich bin daher auf die Dauer nicht in der Lage, die hohen Arbeitslöhne zu bezahlen und muß Ihnenentsprechend Ihre Stellung bei mir per 17. d. M. hiermit kündigen."

Unterschrift selbstredend unleserlich, anscheinend schämte man sich, den Kollegen dies persönlich zu sagen und wählte daher die schriftliche Form.

Hierzu ist zu bemerken, daß von einem stillen Geschäftsgange gar keine Rede sein konnte, denn erstens machte man nach Weihnachten den üblichen Räumungsaustritt, der fast den ganzen Januar andauert, und andererseits steht bekanntlich das Geschäft in dieser Branche gerade in den ersten Monaten der Festlichkeit und Hochzeiten wegen ganz erheblich ein. Dass jedoch die Arbeitgeber des lieben Profits wegen angeblich gezwungen sind, die Unterkosten zu reduzieren, wollen wir gern glauben, denn diese Taktik der Unternehmer bleibt ewig neu, beim Haussdiener muß da natürlich zuerst angesangen werden. Von hohen Arbeitslöhnen jedoch zu sprechen, ist noch mehr wie stark, sind vielleicht bei den teuren Lebensmittelpreisen 28,50 Mark pro Woche nach 15 bis 20jähriger Tätigkeit zu viel? Das zu beantworten vermögen nur ganz unsoziale Arbeitgeber.

Modernisierte Berufskollegen lassen sich allerdings durch solch eigenartige Maßnahmen nicht abschrecken. Eine Kommission, welche sich freiwillig erbot, vorstellig zu werden, nahm Veranlassung, den Inhabern zu erklären, daß die Kündigung der Vertrautensleute ein Unrecht ist und ersuchte, von dieser Maßregel abzusehen. Da eine Einigung nach wiederholten Unterredungen nicht zustande kam, hielten es nunmehr die Betreffenden für angebracht, die Arbeit niederzulegen.

Man hatte es sich nicht träumen lassen, daß Haussdiener Ehrgesühl genug besitzen, es wahr machen zu gehen. Denn die Unternehmer sagten des öfteren, und wenn alle den Betrieb verlassen, jetzt hätte man als Herr im Hause zu bestimmen. Bemerken wollen wir noch, daß einige Unorganisierte und Gelbe es mit ihrer Ehre vereinbaren konnten, dennoch im Hause F. A. Schumann zu verbleiben. Die Kutscher wollten es jedoch ab, mit solchen Elementen zusammen zu arbeiten und folgten dem Beispiel der Organisierten. Jetzt sollte sogar die Polizei zu Hilfe gerufen werden, um den Kutschern zu befehlen, die Tour abzufahren, diese hatten jedoch nur ein mitteldiges Etikett überliefert.

Die Verbandsleitung, welche sofort benachrichtigt wurde, hielt es für notwendig, den Versuch zu unternehmen, eine Verständigung herbeizuführen. Dies lehnten jedoch eigentümlicherweise die auf Ihren Verstandpunkt verharrenden Unternehmer ab. Den Kollegen erwächst nunmehr die Pflicht, diesen Betrieb zu melden und strenge Solidarität zu üben.

Die Firma gehört dem Arbeitgeberverband im Transportgewerbe an, was wohl alles erklärt.

Zum Acht-Uhr-Ladenschluß. Der Acht-Uhr-Ladenschluß besteht für Geschäfte der Lebens- und Genussmittelbranche bekanntlich nicht, doch gibt es in Altona nur verhältnismäßig wenige Geschäfte, die lediglich Lebens- und Genussmittel führen. Die Kramergeschäfte z. B. führen neben Lebens- und Genussmitteln auch verschiedene Nebenartikel, und so geht es auch in den Zigarrengeschäften. Nun ist ein Streit darüber entbrannt, ob die Geschäftsinhaber, wenn sie in der Hauptfache nur Lebens- und Genussmittel führen, bis 9 Uhr abends geöffnet haben dürfen, oder um acht Uhr schließen müssen. Die Behörde ist der Meinung, daß in den gedachten Geschäften auch um 8 Uhr geschlossen werden muß, selbst wenn in der Zeit von 8 bis 9 Uhr die Nebenartikel garnicht verlaufen würden. Da gegen etliche Strafmandate gerichtliche Entscheidung beantragt worden ist, so werden sich die Gerichte damit zu beschäftigen haben. Ob durch Gerichtsurteile die Rechtsunsicherheit in gedachter Hinsicht aber vollständig beseitigt wird, ist sehr zu bezweifeln. Jedemfalls wäre es wünschenswert, daß die Behörde dem Wunsche der meisten in Betracht kommenden Geschäftsinhaber nachkommt und auch für die Lebens- und Genussmittelbranche den Acht-Uhr-Ladenschluß einführt, den natürlich auch die Angestellten in den Geschäften schließlich wünschen.

Der Breslauer Konsum-Verein befindet sich immer in den Händen der bürgerlichen Parteien. Er zählt 88 000 Mitglieder und beschäftigt etwa 80 unserer Berufskollegen. Einen Tarif mit der Arbeiterorganisation abzuschließen, fällt der Verwaltung nicht ein. Sie weiß es auch, warum. Die Arbeitsverhältnisse sind so traurige, wie wir sie in keiner Genossenschaft finden, die dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angehört. Bewegen sich doch die Löhne unserer dort beschäftigten Berufskollegen in der enormen Höhe von 18—21 Mark pro Woche. Und wie es mit den Arbeitsverhältnissen im Betriebe sonst aussieht, das besagt am besten die folgende

Arbeitsordnung.

Für unsere hier selbst, Sternstr. 8/12 und Kreuzstraße 24/28 befindliche Kaffeerösterei, Kaffee- und Mehlpackerei, Gewürzhandlung, Destillation, Weinpellerei, Flaschenwäscherei und Warenlagerei wird hiermit nachstehende am 1. November 1908 in Kraft tretende Arbeitsordnung erlassen:

1. A n n a h m e d e r A r b e i t e r.

Bei der Annahme hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere vorzulegen und die Anerkennung dieser Arbeitsordnung durch eigenhändige Namens-eintragung in das hierfür bestimmte Buch, welchem die Arbeitsordnung vorgeheftet ist, zu verhindern.

Jeder Arbeiter empfängt bei seiner Annahme ein Exemplar der Arbeitsordnung. Kein Arbeiter wird angenommen, welcher nicht sofort der Ortskantonsleiste beitrete.

2. A u f l ö s u n g d e s A r b e i t s - v e r h ä l t n i s s e s .

Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kann jederzeit von beiden Seiten ohne Auskündigung geschehen.

3. A r b e i t s z e i t .

Die regelmäßige Arbeitszeit für die Haushälter und Kutscher ist von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends, für die Flaschenwäschefrauen, Kaffee- und Mehlpackereinen von 8 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends, am Sonnabend und dem Tage vor einem Festtag nachmittags von 2 Uhr bis 5½ Uhr festgesetzt. Jedem Arbeiter wird nach 4½ Stunden eine Pause von ½ Stunde gewährt.

Eine etwa notwendige längere oder kürzere Arbeitszeit wird den betreffenden Arbeitern besonders mitgeteilt und ist von diesen einzuhalten, auch sind dieselben verpflichtet, an Sonn- und Festtagen auf Verlangen in den gesetzlich zulässigen Fällen zu arbeiten.

Mahgebend für den Beginn und Ende der Arbeitszeit ist die Uhr der Bäckerei.

4. L o h n b e r e c h n u n g u n d L o h n z a h l u n g .

Die Auszahlung der Arbeitslöhne, dessen Höhe bei

der Annahme vereinbart wird, erfolgt regelmäßig alle acht Tage am Sonnabend in barem Gelde.

Fällt ein Zahltag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gelöscht.

Vom Lohn in Abzug werden gebracht: Die Beiträge für Ersatzleistungen und Auslagen, sowie die dem Arbeiter gesetzlich zur Last fallenden Beiträge.

5. B e r h a l t e n b e i A u s f ü h r u n g d e r A r b e i t .

Jeder beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, dem von der Direktion bestimmten Vorgesetzten in bezug auf die Arbeit und alle Einrichtungen des Betriebes Gehorsam zu leisten und die ihm zugewiesenen Arbeiten und Aufträge gewissenhaft auszuführen.

Etwaige Beitrüger sind bei den Betriebsleiter bezw. der Direktion anzubringen. Die ihnen übertragenen Arbeiten haben die Arbeiter mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen und irgend welche Fehler, die sich im Material oder in der vorhergehenden Bearbeitung, gleichviel ob durch eigene oder fremde Schuld, zeigen sollten, dem die Arbeit Leitenden sofort anzuzeigen.

Jeder Arbeiter kann beim Eintritt in den Betrieb oder beim Verlassen desselben angehalten werden, um sich wegen unrechtmäßig mit sich geführter Gegenstände auszuweisen.

Veränderungen oder Reparaturen an den anvertrauten Maschinen und Werkzeugen dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden.

6. W a h r u n g d e r a l l g e m e i n e n S i c h e r h e i t u n d O r d n u n g .

Die mit "Eintritt verboten" bezeichneten Räume dürfen nur von den in diesen Räumen beschäftigten Arbeitern betreten werden. Die Unfallverhütungsvorschriften (siehe Platate) sind streng zu befolgen.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, alle dem Betrieb drohenden Gefahren oder Nachteile nach Möglichkeit abzuwenden und seinen Vorgesetzten darüber unverweilt Anzeige zu machen.

Besuche von Verwandten und Freunden in den Arbeitsräumen sind nicht gestattet.

Ferner wird untersagt: Das Einführen von Brautwein und das Rauchen in den Arbeitsräumen.

7. S c h a d e n e r s a b p f l i c h t d e r A r b e i t e r .

Jeder Schaden oder Schaden, welcher dem Betrieb absichtlich oder fahrlässigerweise durch einen Arbeiter zugefügt wird, sei es an Arbeitszeugnissen und Waren, an Utensilien, Materialien, Maschinen und Zubehör, ist von demselben, abgesehen von den gesetzlichen Folgen, zu ersehen.

Die zum Schadenersatz dienenden Beiträge werden bei der nächstfolgenden Lohnzahlung in Abzug gebracht.

8. B u s ä c h e u n d A b ä n d e r u n g e n d e r A r b e i t s o r d n u n g .

Zusätze und Abänderungen vorstehender Arbeitsordnung werden durch Anschlag in den Arbeitsräumen bekannt gemacht und treten zwei Wochen nach demselben in Geltung.

Breslau, den 15. Oktober 1908.

Die Direktion des Breslauer Konsum-Vereins:
Mundry. Klecke. Bell. Giesel.

Diese Arbeitsordnung verstößt direkt gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die unterbrochene Ruhezeit der Ladenangestellten. Das Gesetz sieht eine elfständige ununterbrochene Ruhezeit vor, während den dort tätigen Kollegen nur eine solche von 10 Stunden gewährt ist. Wir wissen natürlich nicht, ob diese Arbeitsordnung den in Betracht kommenden behördlichen Instanzen vorgelegt worden ist, glauben es aber kaum, denn sonst müßte eine dem Gesetz entsprechende Modifizierung vorgenommen worden sein. Vielleicht hilft da mal eine kleine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft den Kollegen zu ihrem Recht. Bei der bekannten strengen Objektivität dieser Behörde in Breslau können wir freilich nicht bestimmt im voraus sagen, wie die Entscheidung ausfallen wird. In diesen Arbeitsverhältnissen tragen unsere dort beschäftigten Berufskollegen freilich die Hauptschuld. Sie haben sich bisher in der Mehrzahl um ihre Organi-

sation nicht gekümmert und die Folge ist ganz natürlich, daß an eine Besserung der Zustände nicht zu denken ist. Indem die Kollegen die paar Prentige Organisationsbeiträge sparen, bringen sie sich selber um eine der Teuerung der Zeit entsprechende Aufbesserung ihres Lohnes. Jeder Groschen Organisationsbeitrag würde ihnen mindestens ebensoviel Mark Mehrlohn einbringen, sich also tausendfach verzinsen. Die Kollegen können aber solche Logik nicht einschätzen, und da müssen sie halt neben dem Schaden auch noch den Spott ihrer organisierten Kollegen einstecken. Wer es absolut nicht besser haben will, dem ist eben beim besten Willen nicht zu helfen.

"Fiat Justitia". Ein auf der Wanderschaft befindlicher Hausdiener sprach auf der Redaktion des "Kasseler Volksblatts" vor und überreichte zwei der äuferen Form nach wohlbekannte amtliche Schriftstücke. Das eine Schriftstück kündigt eine Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht zu Lübben an, vor dem sich der Hausdiener "wegen versuchten Betrugs" verantworten sollte. Das andere Schriftstück ist ein Großschwungsbeschluß. Es heißt darin, der Hausdiener ex-scheine

"hinreichend verdächtig, am 16. November v. J. in Lübben den Entschluß, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Stadt Lübben dadurch zu schädigen, daß er durch Unterdrückung wahrer Tatsachen — Verschweigen eines Verbrechens von 45 Pf. — einen Irrtum erregte, durch Handlung bestätigt zu haben, die den Anfang zur Ausführung dieses Beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gebrachten Verfahrens enthielten. (Vergehen gegen § 263, 48 St.-G.-B.)"

Zum Verständnis dieses schwer zu entwirrenden Juristendeutsch diene dieser eine Satz: Der Hausdiener besaß nur noch 45 Pf. und erbat deshalb ein Stadtgeschens; da er aber seinen "horrenden Besitz" verheimlichte, weil er fürchtete, sonst kein Stadtgeschens, eine Schlafmarke, zu erhalten, wurde er des verüffachten Betruges angeklagt, zehn Tage in Untersuchungshaft gesperrt, auf die Anklagebank gesetzt und zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Von Rechts wegen. So verlangt es unser Strafgesetzbuch, das an das lateinische Wort erinnert: "Fiat justitia, pereat mundus" — Gerechtigkeit wolle, mag auch die Welt zu Grunde gehen!

Kempten. Einen neuen Streich gegen das Kollektionsrecht ihrer Arbeiter haben die liberalen Käsehändler am Jahreschlüsse präsentiert. Aussperrung und Maßregelungen waren nicht imstande, den verhafteten Deutschen Transportarbeiter-Werband abzuwürgen, und so kamen sie denn auf die Idee, die Toten gelb zu machen. Kempten liegt doch nicht so weit vom Geburtsorte der Gelben; warum sollte es da nicht möglich sein, so ein kleines Wohlfahrtsplätzchen von den vielen, die in Augsburg geboren werden, zu erhalten? Die Haupthecke dabei ist, daß eine solche Einrichtung nicht viel kostet und den Blinden impoliert. Vor dem Feste der Freude wurde den Käsearbeitern vom Verbande der Großkäsehändler ein Dienstaltersprämienplan präsentiert, welcher wegen seiner Wohlätigkeitsform der Offenheit nicht vorzuhalten werden soll.

Bestimmungen über Dienstaltersprämien an die Arbeiterschaft.

Nach 3 Dienstjahren 25 M., nach 5 Jahren 30 M., nach 17 Jahren 40 M., nach 22 Jahren 50 M. Für die erste Prämie ist eine mindestens 2½-jährige Dienstzeit Bedingung; für jede weitere Prämie die Vollendung eines weiteren Dienstjahrs. Für die heutige erstmalige Prämienzahlung kommen diejenigen volljährigen Arbeiter in Betracht, welche mindestens seit dem 30. Juni 1906 bei ihrem jetzigen Arbeitgeber in Dienst sind; doch sollen Arbeiter, die im Jahre 1907 vor dem 14. September eingestanden sind, auch bei nicht vollendeter 2½-jähriger Dienstzeit im Dezember 1909 in den Genuss der ersten Prämienzahlung treten.

Die Prämienberechnung beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr; Rentenempfänger und Halbwahltden haben keinen Anspruch. Für die Prämienberechnung nach vorstehendem Verteilungsplan dient die ununterbrochene Dienstzeit bei einem und derselben Firma als Grundlage. Einrichten zum Militär von nicht länger als acht Wochen, sowie Krankheit heben den Anspruch auf Prämien nicht auf, auch nicht, wenn wegen längerer Krankheitsdauer das Arbeitsverhältnis aufgehoben, insosen der Beteiligte bei Wiederaufnahme der Arbeit in sein früheres Dienstverhältnis zurückkehrt. Die Dienstaltersprämie soll auch Aufläufern, Kutschern usw. zugute kommen, doch sollen Angestellte, die bisher eine höhere Gratifikation bezogen haben, als sie nach der Prämienzahlung erhalten würden, nicht verkürzt werden und erst dann in den Prämienbezug einrücken, wenn dieser die bisherige Gratifikation übersteigt.

Die erste Auszahlung erfolgt am 31. Dezember 1908. Im Falle eines verheiratenen Arbeiters soll die für das betreffende Jahr fällige Prämie der Witwe oder unmündigen Kindern anheimfallen, und ist sofort auszuzahlen.

Die Prämien sind freiwillige Leistungen der Arbeitgeber und werden von den dem Verband der Käsegroßhändler in Kempten angeschlossenen Firmen einheitlich geregelt.

Jede Firma ist dem Verband für Durchführung vorliegender Bestimmungen verantwortlich.

Verband der Käsehändler in Kempten

Sowohl der Wohlätigkeitsplan der Käsehändler — Der Ueingeweihte könnte der Meinung sein, daß die Arbeitgeber, die hier in Frage kommen, nur ernstlich gewillt seien, in den Beutel zu greifen. Für den Orts- und Sachverständigen liegen die Dinge wesentlich

anders. Wenn man bei Arbeitsschluß vor den Toren der größeren Betriebe steht, so wird jedem sofort klar, warum jugendliche und halbwahltden Arbeiter von diesem Prämienbezug ausgeschlossen würden. Diese beiden Kategorien bilden in der Regel die Hälfte, in manchen Geschäften zwei Drittel der Arbeiter. Rechnet man noch dazu, daß die wenigsten 2½ Jahre bei einer Firma aushalten, so sieht jeder ohne Brille, daß die Käsehändler, ohne große Opfer zu bringen, ihre Arbeiter einzufangen versuchen, um sie später gründlich barbieren zu können. Aber selbst wenn eine größere Zahl der Beglückten in Betracht käme, so darf doch niemand glauben, daß die Herren dabei mager werden, oder daß sie in ihrem Wohlätigkeitsplan sich eine Lass auferlegt haben, die ihnen ihre Existenz gefährden könnte. Wenn man Arbeiter, die früher 18 M. Lohn hatten, jetzt mit 16 M. und noch weniger nach Hause schickt, so ist es wahrlich kein Geschenk, wenn statt 104 M. am Jahreschlüsse 25 M. oder im Höchstfalle 50 M. zurückerhält werden. Zu alledem kommt noch, daß am Zahlungstermin in den Käsegeschäften am wenigsten Arbeiter im ganzen Jahre beschäftigt werden, und gar mancher Kollege wird im Oktober, wo er schon mit der Gratifikation rechnet, statt der Prämie den Lohnschluß erhalten, wie es seit Jahren in diesem Berufe der Fall war. Die vor dem 14. September eingetretenen erhalten für ihren damaligen Vertrag an ihren Kollegen eine Extrabeginnstützung, vorausgesetzt, daß sie bis dahin nicht den Weg ihrer gleichwertigen Brüder gehen müssen. Dass die Rüsthäuser bei dem ganzen Nummern nicht leer ausgehen, ist selbstverständlich; waren doch diese Herren mit wenigen Ausnahmen die treuesten Streitbrecheragenten, warum sollen sie für ihre Judasdiene nicht entschädigt werden? Der ganze Prämienplan ist darauf zugescitten, die Arbeiter vergessen zu machen, daß der Deutsche Transportarbeiterverband vor drei Jahren eine durchschnittliche Lohnherhöhung von 3 bis 4 M. durchsetzte, was zwar keine Prämie, dafür aber ein sicheres Wechreinkommen von 150 bis 200 M. jährlich ausmachte. Ob dieses Prämienplan in dem angeblich vom christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverband abgeschlossenen Kartell mit enthalten ist, wissen wir nicht; aber das eine wissen wir, daß manchem Kollegen die Augen aufgehen und er den Weg zum Deutschen Transportarbeiter-Verband wiederfindet, um für kein Gnaden- geschenk, welches zuerst seinem Nebenkollegen abgezogen wird, sondern für tarifliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse eintreten zu können. Wie die Arbeiter behauptet werden, ist aus diesem Verteilungsplan zu erschließen. Deshalb Kollegen, verkauft Eure Arbeitskraft nicht um ein elendes Linsengericht, und friege nicht auf den Prämienstein, der Euch vor gestrichen wird.

Nürnberg. Wie der Ausgeher Johann Meyer zu einer Weihnachtsgans kam. (Ein wahres Geschichtchen.) In einem großen Handelshaus waren der Handlungsgehilfe Theodor und der Ausgeher Johann seit mehreren Jahren tätig. Der Chef ist ein geiziger, griesgrämiger Alter, die beiden Angestellten lustige, junge Menschen. Kurz vor Weihnachten schickte ein "mehrfaß gemahnter" Kunde, mangels an barem Gelde, eine schöne, fette Gans als Zahlung. Als sie in ihrer ganzen Pracht auf dem Tische lag, bemerkte der Johann: "Unsereins kann sich so was nicht leisten." "Wollen Sie die Gans haben?" fragte der Kompagnon. "Wollen möcht ich sie schon, aber woher nchmen?" sagt der Johann. "Sie sollen sie haben," sagte Theodor. Einige Minuten später kommt der Chef ins Kontor und arbeitet dort. Nach einer halben Stunde kommt unser Freund Theodor und sagt zu "Schneeflocken" an. "Was haben Sie denn?" fragt der Chef. "Ja, Herr B., riechen Sie denn garnichts? Hier kann man es ja vor Gestank nicht aushalten." Der Prinzipal: "Ich rieche nichts." "Na, wenn man das nicht riecht, muß man einen tüchtigen Stockschiffen haben, Herr B. Ich glaube, daß es die Gans sein wird, die hat Ihnen der Kunde aus Wut darüber, daß wir ihn öfters genahmt haben, in diesem Zustande geschickt." Der Chef steckt die Nase in die Luft und entdeckt auch den schlechten Geruch. In diesem Augenblick bringt Johann die Post. "Johann," sagt Herr B., "schoffen Sie mir die Gans aus dem Hanse. Nehmen Sie sie mit. Wenn Sie sie essen wollen, so tun Sie es, ich mag sie nicht." — So kam der Johann zu seiner Weihnachtsgans.

Aus den Jugend-Abteilungen.

Berlin. Die Jugendabteilung Nordosten, welche besonders rege Beteiligung an den Veranstaltungen unserer Jugendsektion aufzuweisen hat, hielt am Sonntag, den 3. Januar er. ihre Monatsversammlung, wie gewöhnlich bei Sachse, Greifswalderstr. 37, ab. Zu Beginn derselben wurde bedauert, daß vier Referenten, die bestimmt zugesagt, nicht erschienen seien, ohne eine rechtzeitige Entschuldigung für nötig zu befinden, so daß für Ersatz hätte gesorgt werden können.

Es waren diesmal ein Teil Mitglieder des Sportclubs "Vorwärts" als Gäste anwesend, welche für ihren Club agitieren wollten. Auf die Fragen unserer Kollegen, was sie mit dem Club bezwecken, entgegneten sie u. a. daß sie sich auch an den allgemeinen Sportsveranstaltungen beteiligen wollten. Hierfür holten sie sich von den Kollegen Hensel und Kühl eine starke Abfuhr, welche meinten, derartige Veranstaltungen seien meist patriotisch, man könne aber auch ohne diesen Klub im Sport treiben. Hierauf wußten die Gäste nur zu erwidern, sie seien auch organisiert (?) Arbeiter, aber um Freizeit zu verbringen müssen sie an den patriotischen Veranstaltungen teilnehmen! Demgegenüber ging die Meinung unserer Kollegen dahin, daß es eines organisierten, klassenbewußten Arbeit-

ters unwürdig sei, einem Club mit patriotischer Zentren anzugehören.

Beim nächsten Punkte der Tagesordnung forderte der Abteilungsleiter die Anwesenden auf, alle Männer zur demnächstigen Generalversammlung zu erscheinen, damit gewisse Missstände, die sich leider herausgestellt, zur Sprache gebracht werden könnten.

Beim Punkt Verschiedenes wurde noch ein Antrag der Bezirksführerversammlung, in Rücksicht auf die geplanten Sonntagsveranstaltungen im "Jugendheim" die Monatszusammensetzung wieder auf die Wocheinlagen zu verlegen, angenommen. Dann Schlüß.

Transportarbeiter.

Berlin (Gewerbevereich). Trinkgelder, vom Arbeitgeber garantiert.

Die Kläger haben am 8. Dezember für den Beklagten gegen Ansage eines Lohnes von je 4 Mark und eines Trinkgeldes als Möbelträger gearbeitet. Sie fordern von ihm je 3,33 Mark als ortübliches Trinkgeld.

Beklagter ist verurteilt.

Klaus den Gründen:

Hat der Beklagte den Klägern ein Trinkgeld versprochen, so war er gehalten, es zu geben, unabhängig davon, ob er selbst ein solches von den Umstehenden erhalten hat oder nicht. Das Geben des Trinkgeldes an die Kläger war nicht abhängig davon gemacht, daß Beklagter selbst ein solches erhält. Es konnte sich daher nur fragen, ob die geforderte Höhe des Trinkgeldes ortüblich ist. Diese Frage war zu bejahen.

Die Arbeitgeber im Transportgewerbe konstituieren in einem Neujahrsortikel der "Speditions- und Schiffszeitung" mit Genugtuung den Fortschritt ihrer Organisation. Das Blatt schreibt:

"Die Organisation der Spediteure hat im alten Jahre, erfreulicherweise bedeutende Fortschritte gemacht. In erster Linie sind die lokalen Organisationen der Spediteure vielerorts gefestigt worden und zweitens ist in Kollegenkreisen immer mehr die Überzeugung in den Vordergrund getreten, daß es im Interesse und zur Hebung des Standes notwendig ist, sich gegenseitig besser kennen zu lernen, zu verstehen und zusammenzuarbeiten. Insolgedessen hat auch der Verein deutscher Spediteure, dessen ständige Aufgabe es ist, auf die Abstellung von Nebenständen im öffentlichen Verkehrswesen hinzuwirken und die kollegialen Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu fördern, eine starke Mitgliedervermehrung zu verzeichnen. In der Folgezeit werden aber die deutschen Spediteure mehr denn je auf eine Unterstützung durch den Verein deutscher Spediteure angewiesen sein, um die Interessen der mit fiktiven Schwierigkeiten kämpfenden Speditionsbranche nach allen Richtungen hin wahren zu können, und deshalb muß es Aufgabe aller Spediteure sein, sich dem Verein deutscher Spediteure anzuschließen."

Das Verhalten der Arbeiterschaft hat auch viel dazu beigetragen, daß die Spediteure sich zu Arbeitgeberverbänden vereinigten. Diese Pflicht muß erfüllt werden, um dem Speditionsverband einen größeren wirtschaftlichen Frieden zu sichern und den Arbeitern die Einsicht vor Augen zu halten, daß ihre eigenen Interessen es erfordern, nicht nur ihre, sondern auch die Interessen der Unternehmer im Auge zu haben. Die Arbeitgeberverbandsfrage hat gerade am Schlüsse des Berichtsjahres einen wichtigen Fortschritt gemacht, indem die deutschen Spediteure und Käder sowie die Möbeltransporteure und die Lohnfahrunternehmer eine Grundlage für einen engeren Zusammenschluß geschaffen haben. Der Abschluß eines festen Bündnisses gilt als sicher und dürfte in Wälde zu erwarten sein."

Wenn ihr euch dieser Riesenorganisation mit Erfolg erwehren wollt, Kollegen, dann gilt es, die noch Indifferenter mehr als je aufzurütteln und sie ja nicht und sonders der Berufsorganisation zuzuhören.

Bremen. Ein Käuperstreit in Bremen — daran hätte vor kurzer Zeit wohl niemand gedacht; am wenigsten die Käuper selbst. Doch auch in diesem Beruf ist es Tatsache geworden, daß, wenn die Kollegen ihr Recht fordern, die Unternehmer schlecht zu sprechen sind. Im Jahre 1905 schlossen die Baumwollspediteure mit dem Käuperverband einen Vertrag ab. In diesem heißt es, daß die Lohnzahlung wöchentlich am Sonnabend, bei der Bremer Lagerhausgesellschaft am Freitag zu erfolgen hat. Die Lagerhausgesellschaft ließ nun aus dieser Bestimmung heraus, daß sie Käuper in Monatslohn beschäftigen kann. Es fiel ihr dementsprechend gar nicht ein, alle Käuper in Wochenlohn einzustellen. Die Käuper wollten diesen Zustand befestigen. Verhandlungen vor dem Gewerbege richt führten zu keinem Resultat. Die Lagerhausgesellschaft lehnte vom Vorstand des Käuperverbandes vorgelegte Entschuldigungsverhandlungen rundweg ab. Noch am 16. Dezember hatten die Käuper den Versuch gemacht, mit den Vertretern der Lagerhausgesellschaft zu verhandeln. Aber auch diese wurde rundweg abgelehnt. So blieb den Käuper, wollten sie ihr Recht fordern, nichts anderes übrig, von dem letzten Mittel Gebrauch zu machen. Die Folge war, daß die Käuper der Lagerhausgesellschaft am 17. Dezember die Arbeit einstellten. Es ist erstaunlich, daß die Lagerhausgesellschaft sich jetzt hinter den Arbeitgeberverband verschrankte. Schon die Antwort auf ein Schreiben des Käuperverbandes vom 15. Dezember ließ man vom Arbeitgeberverband beantworten, welcher natürlich vor Eintritt in einen Streit warnte.

Nachdem der Streit der Käuper ausgebrochen war, lancierte die Lagerhausgesellschaft einen Bericht in die bürgerliche Presse und wies nach, daß die Gesellschaft an der Sache so unschuldig wie der Engel Gabriel sei. Lediglich der Käuperverband sei schuld, daß es zum Streit der Käuper gekommen sei. Es ist bequem,

die Schuld von sich auf andere abzuwälzen, weil dieses nichts kostet.

Aber die Herren hatten etwas anderes im petto. Das was man dem Altperverband verlieh, indem er hinter seinen Mitgliedern stand, nahm man für sich ohne weiteres in Anspruch. So wurden am zweiten Tage des Streiks der Altpar der Lagerhausgesellschaft alle bei den übrigen Speditionen beschäftigten Altpar gefündigt. Es sollte also zum Machtkampf werden. Wegen einer, wie die Gesellschaft sagt, Meinungsverschiedenheit, beschwört man einen Gewaltkampf herauf. Aber die Hände zu rühren, die Differenzen zu beseitigen, das fällt den Herren nicht ein.

Die Herren rechnen anders. Klindgen wir sämtliche Altpar, dann hat die Organisation eine Last zu tragen, die die Kasse unbedingt schwächen muss. Geht uns dieses, dann brauchen wir keine Furcht zu haben, daß die Leute bei einer wirtschaftlich besseren Welt mit neuen Forderungen an uns herantreten. Dann sind sie matt gesetzt. Ob diese Maßnahme gelingen wäre, ist eine Preisfrage, welche allerdings auch die Arbeitgeberorganisation nicht beantworten kann. Doch nach wie vor waren die Altpar zu einer Verständigung bereit. Eine solche kam dann auch vor dem Gewerbege richt zustande auf folgender Basis:

- Die Arbeit wird am 22. Dezember wieder aufgenommen.
- Die Mitglieder der Vereinigung der Baumwollspediteure ziehen die gegen ihre Altpar ausgesprochene Kündigung wieder zurück.
- Die Lagerhausgesellschaft stellt ihre ausständigen Altpar ohne Unterschied unter den alten Bedingungen wieder ein.
- Die Meinungsverschiedenheit, nämlich die Frage, ob unter der Gestaltung des am 2. November 1903 abgeschlossenen Tarifvertrages die Lagerhausgesellschaft Altpar im Monatslohn neben solchen im Wochenlohn beschäftigen könnte, ferner, ob die übrigen Mitglieder der Arbeitgebervereinigung berechtigt sind, mit ihren Altpar unter deren Einverständnis Monatsverhältnisse einzugehen, soll durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden. Der Schiedsspruch soll durch drei Schiedsrichter gefällt werden, von denen der eine als Vorsitzender der Vorsitzende des Gewerbege richts in Bremen ist, während die beiden anderen durch die vertraglich festgesetzten Parteien ernannt werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der Bivisprozeßordnung Anwendung.

So wurde die Arbeit wieder aufgenommen, weil die Altpar zu einer Verständigung bereit waren, ohne daß die eigentliche Meinungsverschiedenheit aus der Welt geschafft ist. Die kommende Welt wird nun sehen, ob die Altpar zu ihrem Rechte kommen werden.

Zimmerlin war dieser Streit lehrreich genug, um auch den Indifferennten wieder einmal zu zeigen, was es sich die Unternehmer kosten lassen, um ein Recht der Arbeiter niederzukämpfen. Aber auch für die Altpar selbst bot der Streit resp. die ganze Differenz interessante Momente, die sicher für die Zukunft der Beachtung wert sind. Der Altperverband ist heute noch Lokalorganisation. Bis her ging es auch so, weil Streitfragen auf friedlichem Wege geregelt werden konnten. Nachdem nun aber die Altpar ernstlich mal ihr Recht forderten, die Unternehmer es nicht gewähren wollten, resp. Verhandlungen aus dem Wege gingen, den Altpar nichts anderes übrig blieb als in den Streik zu treten, wollten sie sich nicht selbst kastrieren, da entdeckten die Unternehmer, daß es an der Zeit ist, dieser Organisation auf den Leib zu rücken. Man macht einen Gewaltkampf, um einen möglichst großen Druck auf den Verband auszuüben, damit er schwach wird. Das ist die Taktik der Arbeitgeberverbände, aus jeder kleinen Differenz einen möglichst großen Kampf zu machen, um die Kassen zu leeren. Das sollte auch hier geschehen. Daß es nicht dazu gekommen ist, ist ja nicht ein Verdienst der Arbeitgeberorganisation, sondern zunächst die Einsicht der Altpar. Wie wird es in der Zukunft aussehen? das ist die entscheidende Frage, welche nicht ohne Bedeutung ist. Sie ist auch nicht schwer zu beantworten. Die Unternehmer werden ihre alte Taktik vorläufig nicht ändern, das steht fest. Das kann aber den Forderungen und den Kämpfen der Arbeiterschaft keinen Abbruch tun, wenn sie die notwendigen Konsequenzen zieht. Daß auch die Altpar die Konsequenzen ziehen werden, steht außer Frage. Die Einsicht dürfte bei einem großen Teil der Mitglieder vorhanden sein, daß, wenn große Kämpfe ausgefochten werden sollen, die Arbeiterschaft zusammengeflochten sein muß in einer großen Organisation. Nur große, festgefügte, gut fundierte Organisationen können den Kampf mit dem Unternehmer aufnehmen. Bei allen Kämpfen heißt es: Macht gegen Macht. Dafür sorgen die Unternehmer. Dementsprechend hat die Arbeiterschaft sich zu rüsten, Organisationen zu schaffen, die allen Sätzen trocken. So wollen wir hoffen, daß diese Bewegung auch eines mit sich bringt: Die Einheitsorganisation für unseren Beruf. Dann hat der Kampf etwas gezeigt, was sicher nicht im Willen der Unternehmer lag, aber im Interesse der beteiligten Kollegen eine unabdingbare Notwendigkeit ist.

Es sei noch bemerkt, daß auch die "Arbeitgeberzeitung" die Bewegung der Altpar erwähnt. Und zwar unter "Soziale Gewerbe". Da ist der Be richtersteller sicher auf dem Holzweg gewesen. Oder aber er nimmt an, daß die Unternehmer furchtbare Käfige waren, als sie aus einer ihrer Angabe nach vorhandenen Meinungsverschiedenheit einen Gewaltkampf herausbeschwören wollten. Es war eine holzige, außerst holzige Sache, welche im Kochtopf der Unternehmer brodelte.

Diedenhofen. Unserer Protestversammlung gegen die Beschlüsse seitens des Beirats für Arbeiterschaft wurde seitens der Behörde eine grobe, ausdrückliche Bedeutung beigelegt. Sie sandte uns nicht nur einen Beamten, der wahrscheinlich an die Regierung über die Stimmung der Transportarbeiter in eingehender und objektiver Weise berichten wird, sondern sie stellte uns auch noch eine bewaffnete Schutzwache vor die Tür, damit sich die Versammlungsschreiber ganz sicher fühlen müssten. Für soviel unerwartete Ausmerksamkeit können wir nicht genug danken und danken uns wohl der freudigen Hoffnung hinzu, daß unsere Bewegung auch in Zukunft in solch weitgehendem Maße die Ausmerksamkeit und das Wohlwollen der Behörde finden wird.

Auch die Fuhrunternehmer, welcheoretisch eingeladen wurden, waren heimlich vollständig in der Versammlung erschienen, so daß sich wohl keine günstigere Gelegenheit bot, als den Jäger und das Elend, welches sich in dem Arbeitsverhältnis des Fuhrmannes darbietet, unverblümzt zum Ausdruck zu bringen. Der Mannheimer Kollege, welcher das Referat übernahm, brachte auch in sachlicher Weise all die Gefahren, welche die Überlänge Arbeitszeit im Transportgewerbe mit sich bringt, der Reihe nach vor, woraus zu erkennen war, daß nicht allein der Arbeitgeber und kollegial zugrunde geht, sondern auch das Familienleben in den meisten Fällen ein ungünstiges ist, da die Frau trotz der langen Arbeitszeit ihres Mannes auch noch dem Verdienste nachlaufen muß, sodß die Kinder in der Regel soviel wie gar keine Erziehung gewinnen. Er brachte, daß alle diese traurigen Tatsachen nicht abgestritten werden können, haben die Unternehmer doch den traurigen Mut besessen, die Frage einer gesetzlich geregelten Arbeitszeit im Fuhrerwerbe zu vernieren.

Redner weist auch in seinen Ausführungen nach, daß der heutige Fuhrerwerber weiter gar nichts mehr bedeutet, als ein Handlanger des Großkapitalisten. Es ist daher von Grund auf auch verfehlt, wenn sich die Fuhrunternehmer auf den Schafmachers Standpunkt stellen, wie dies die Schuhbarone oder Bergmeistersproßen tun. Dort, wo die Unternehmer so viel Einsicht gewonnen haben, mit der Organisation in Frieden zu leben, sowie auch darauf bedacht waren, daß den Fuhrmann für seine Arbeitszeit ein angemessener Lohn zuteilt wird, daß auch die Arbeitszeit so viel wie möglich eingeschränkt, um dadurch dem Fuhrmann ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen, dort haben es die Unternehmer noch nie bereut, sondern sind ganz gut damit geschehen.

Redner verliest alsdann die minimalen Zugeständnisse, welche der Beirat für Arbeiterschaft in Vor schlag gebracht hat. Er wiss darauf hin, wie niedrig der Fuhrmann auch von unserer Gesetzesgebung eingeschränkt wird; denn wohl keiner einzigen anderen Arbeiterschaftsgruppe gegenüber hätte der Beirat sich erlaubt, solch niedrige Zugeständnisse zu machen.

Auf Grund dieser gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme:

Resolution:

Die heutige im Lokale Pfeiffer tagende Transportarbeiter-Versammlung nimmt Kenntnis von den Vorschlägen des Beirats für Arbeiterschaft. Die Versammlung erklärt in dem Zugeständnis des 15. Februar 1904 Arbeitsstages ein vollständig ungenügendes Entgegkommen, welches in keiner Weise dazu angefrengt ist, die traurige Lage des Fuhrmanns zu heben. Die Versammlung erklärt in den Vorschlägen des Transportarbeiter-Kongresses 1904 zu Berlin diejenige Grundlage, welche dazu angegeben ist, dem Transportarbeiter zu helfen und zwar 1. Schaffung eines Normalarbeitsstages usw."

An der Diskussion beteiligten sich auch einige Unternehmer.

Hauptfachlich das Zugeständnis des Herrn Levi ist für uns sehr interessant, wir lassen es hier wörtlich folgen: Die Vorredner haben ganz sachlich gesprochen, auch ich habe zu Anfang, als der Verband hier austrat, meinen Leuten verboten, sich zu organisieren, weil ich nicht wußte, was der Verband will. Heute habe ich nichts mehr dagegen, die Arbeiter sollen sich organisieren, so gut sie können, kein Mensch wird es ihnen verbieten. Auch wir werden uns dann organisieren und wenn die Arbeiter Forderungen stellen, so werden wir mit dem Ausschuß der Arbeiter verhandeln und werden auch Löhne bezahlen, so gut es in unserer Macht steht. Wir hoffen dann auch das wir dann nur noch wichtige und zuverlässige Arbeiter bekommen, was heute leider nicht der Fall ist. Heute haben wir Fuhrleute, die noch nicht eine Linie halten können. Wir haben die Überzeugung gewonnen, daß die Unternehmer aus der gegenseitigen Absprache, die hier stattfindet, ihre Voreingenommenheit gegen die Organisation um ein ziemlich großes Loch zurückschafft haben. Denn zweifellos sind die meisten Unternehmer dermaßen von der Schafmacherpresse a la Kravert und Reichstagerverband eingehalten, daß sie die Organisation als einen Bampyr betrachten, der sie mit Main und Maus auffressen wird, wenn sie ihn so nahe herankommen lassen. Das dem nicht so ist, sondern daß eine gegenseitige Verständigung nur vorseitig für beide Teile sein kann, das haben die Unternehmer in dieser Versammlung gelernt.

Darum, Transportarbeiter von Diedenhofen ziehen eure Aufmerksamkeit aus dem Zugeständnis, welches auch der Unternehmer Levi im Auftrage seiner Kollegen gemacht hat. Tretet ein in den Deutschen Transportarbeiter-Verband und wir werden dafür Sorge tragen, daß in eurem Arbeitsverhältnis menschenwürdige Zustände geschaffen werden. Tue jeder einzelne seine Pflicht. Tragt Soupe, daß auch der

lechte Transportarbeiter Mitglied unserer Organisation wird.

Wir möchten zum Schlusse nur noch die Feststellungen der Unternehmer erwähnen, und zwar wurde uns abgestritten, daß die Löhne sich zwischen 70 bis 90 Mark monatlich bewegen. Wie kommt es denn aber, meine Herren, daß alle Fuhrleute in der dritten Lohnklasse bei der Arantenloge angemeldet sind? Wir können und werden auch jetzt noch nach den Feststellungen, die wir in der weiteren Diskussion, als leider die Herren schon weggegangen waren, ermittelt haben, unsere Behauptungen als richtig betrachten, insfern, daß die Löhne der Deutschen in den letzten Fällen 80 bis 85 Mark betragen.

Hamburg. Gewerbegerichtsentscheidung über den Begriff eines festen Arbeitsverhältnisses.

Ein zur Aushilfe für einen bestimmten Zweck geschlossenes Arbeitsverhältnis, welches nach Erledigung dieses Zwecks aufzulösen ist, wird als in ein festes, der Kündigung unterworfenes Arbeitsverhältnis übergegangen anzusehen sein, natürlich, wenn es nach Erreichung des Aushilfzwecks noch zwei oder gar drei Wochen gewährt hat.

Der Käuflein B. wurde am 5. Oktober gegen einen Wochenlohn von 30 Mark von der Spedition und Baufirma B. u. C. als Autscher angenommen, und zwar ausdrücklich zur Aushilfe an Stelle eines erkrankten Stallmeister älteren Alters. Am Sonnabend, 17. Oktober, war der Stallmeister wieder gesund und tätig und der Aushilfsfuchs erhielt seine Entlassung und die Papiere. Nach der späteren Abgabe des B. wurde dieser vom Bizen M. zum Montag wiederbestellt: „er wolle dann sehen, was sich für ihn machen ließe, es seien ja auch Pferde frei.“ Der im Laufe des Prozesses als Zeuge verhörtene Bize M., dessen Aussage die Firma sich zu eigen mache, gab die Worte etwas anders an: B. könne am Montag wieder „mal vorfragen“, gab die Tatsache aber an, den B. vom 19. Oktober ab wieder als Autscher beschäftigt zu haben. Am 14. November wurde dann dieser ohne Kündigung entlassen, nachdem in der letzten Woche für ihn ein anderer Autscher fest engagiert worden war. B. gab seinen Unwillen gegen diese förmliche Entlassung mit den Worten kund, weshalb er denn nicht die feste Stellung anstatt des neuangefommenen Autschers beibehalten habe, und fragte, da er nach einer Woche schon wieder anderweitig Arbeit fand, auf Zahlung eines Wochenlohnes von 30 Mark. Nach seiner Meinung könne seit dem 19. Oktober, jedenfalls aber nach Ablauf von 14 Tagen seit diesem Tage, das Verhältnis nicht mehr als „zur Aushilfe“ bezeichnet werden, zimal ihm niemals nach dem 19. Oktober, weder beim Wiederauftritt der Arbeit, noch je bei den Lohnzahlungen angebietet worden sei, daß er nach wie vor zur Aushilfe arbeite. Die Be legte gab letzteres zu, auch, daß der Bize M. berechtigt gewesen sei, in Bereitung ihre Leute auf fest oder zur Aushilfe anzunehmen, und daß ein besonderer Grund zur Aushilfe, wie Erkrankung eines Autschers oder gebrochene Arbeit nach dem 19. Oktober nicht vorgelegen habe; nach dem Sachverhalt habe aber das Arbeitsverhältnis bis zum Schlus als „zur Aushilfe“ vorbestanden und demgemäß jederzeit ohne vorherige Kündigung gelöst werden können, sie exerce um Entscheidung des Falles durch ein Urteil. Das Gewerbegericht rat der Auffassung des Klägers bei. Zunächst sei es schon nicht ganz unausreichend, ob, wenn jemand zur Aushilfe engagiert werde, damit der Aushilfzweck jeglicher, insbesondere der gesetzlichen Kündigungsfrist als vereinbart anzusehen sei. Über auf angenommen — was auch der Willensrichtung der Parteien mehr entspreche — es werde mit der Abmachung die gelegentlich vierzehntägige Kündigungspflicht ausgeschlossen, so könne doch keine Bedeutung sein, daß Arbeitsverhältnis ohne in diesem Falle jederzeit gelöst werden. Vielmehr sei alsdann eine natürliche zeitliche Begrenzung des Arbeitsverhältnisses im Sinne § 620, Absatz 2, B. G. B. anzunehmen. Das Arbeitsverhältnis endige dann mit Erreichung des Aushilfzweckes, also mit Erledigung des ausdrücklichen zu erreichen Arbeitsvertrags. Ein vorliegenden Falle sei nun am 19. Oktober der Stallmeister gesund und somit die Aushilfzeit des Klägers beendet gewesen; er sei dann mit Recht ohne Kündigung entlassen worden. Als der Kläger am 19. Oktober wieder eingestellt worden, sei ein Vertrags zu einer besonderen Aushilfe nicht vorhanden; wenigstens habe die Belegte in dieser Beziehung keine bestimmten Behauptungen aufgestellt, noch auch angegeben, woraus der Kläger auf ein vorübergehendes Vertrags zu seiner Tätigkeit bei der Belegte hätte schließen können. Auch schop darum jene kein solches vorübergehendes Vertrags in der Neuerstellung des Klägers abgewalstet zu haben, weil vor dessen Abgang ein anderer Autscher für ihn auf dauernd engagiert worden sei. Da also ein Aushilfzweck nicht vorgelegen, habe der Kläger am 19. Oktober an nicht mehr annehmen können, daß er wiederum nur „zur Aushilfe“ angenommen wäre; und das umso weniger, als ihm niemals wieder, auch nicht bei den Lohnzahlungen, solches eingesetzt worden sei. Aber selbst, wenn man dies alles nicht gelten lasse, sondern annehmen wolle, daß der Kläger auch vom 19. Oktober an zunächst nur zur Aushilfe angestellt gewesen sei, so sei der Anspruch des Klägers gerechtfertigt. Wenn nämlich das Arbeitsverhältnis durch eine längere Zeit währende Verhinderung den Charakter einer vorübergehenden Tätigkeit verlor, habe und der Aushilfzweck per Arbeitsleistung somit verloren werden, so sei anzunehmen, daß das anfänglich als Aushilfzweck gedachte Arbeitsverhältnis in ein festes mit unbefristeter Vertragsdauer übergegangen und daher ordnungsmäßig zu kündigen sei. Die Richtigkeit dieser Maßnahme ergobe sich aus § 188 a, c, G.-D. und § 69 G.-B.

denn nach diesen Vorschriften, welche von grundsätzlicher Bedeutung und daher auch bei anderen Arbeitsverhältnissen als den zunächst gemeinten heranzuziehen seien, gehe das Arbeitsverhältnis nach Ablauf von drei Monaten in ein festes Arbeitsverhältnis über. Bei dem Mangel einer ähnlichen gesetzlichen Bestimmung für einfache Arbeiter sei die Entscheidung der Frage, wann ein solcher Wechselgang anzunehmen sei, bis zu einem gewissen Grade Sache des subjektiven Ermessens. Im vorliegenden Falle habe das Gewerbege richt angenommen, daß nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, also von 14 Tagen, spätestens aber mit dem Ablaufe von drei Wochen das Arbeitsverhältnis „zur Auskunftsstelle“ — falls eben ein solches vom 19. Oktober an überhaupt bestanden habe — in ein festes Arbeitsverhältnis übergegangen sei. Da demnach ordnungsmäßig hätte gekündigt werden müssen und solches nicht geschehen, sei der Anspruch des Klägers gerechtfertigt.

Königlich preußischer Terrorismus. Ein Dokument, welches sonnenklar zeigt, daß die schlimmsten Vertreter des wirtschaftlichen Terrors durchaus nicht in den Reihen der Gewerkschafter und Sozialdemokraten zu suchen sind, geht aus aus Ligny zu. Es lautet in seiner ganzen Schönheit:

„Paul Tiepe, Spedition, Kommission, Möbeltransport. Infasso, Kontor und Lagerplatz: Gerichtsstraße 12. Tel. Nr. 297.

Ligny, den 12. Dez. 1908.

Kutscher Engmann

Hier.

Siermit kündige ich Ihnen die bei mir innehabende Kutscherstelle für den 25. Dezember d. J. auf Grund Drängen der Königl. Eisenbahnspektion hier.

Die Angelegenheit ist im Spediteurverein vorgelegt worden, nun können Sie insgesessen bei einem hiesigen Spediteur mehr angestellt werden.

Paul Tiepe.“

Vorausgesetzt, daß Herr Tiepe die Wahrheit sagt und wir haben keine Ursache, einen Augenblick daran zu zweifeln, sehen wir hier die Handlungsweise einer Königl. preußischen Eisenbahnbehörde, wie sie drakonischer der ärgste Scharfmacher nicht ausführen könnte. Der Unterschied ist nur der, daß die privatkapitalistischen Scharfmacher die Hungerpeitsche wenigstens nur über die eigenen Arbeiter schwingen, die Königl. Eisenbahnspektion aber ihren Terror auf die Arbeiter in Privatbetrieben ausdehnt. Wir werden ja sehen, was die preußischen Richter zu solchen Dingen sagen. Die Königl. Eisenbahnspektion wird ihre Tat bis zur höchsten Gerichtsstelle verantworten müssen. Aber auch den obersten Vorgesetzten dieser Eisenbahnbehörde, dem Herrn Eisenbahnumstifter von Breitenbach, wird im preußischen Landtage Gelegenheit gegeben werden, vor aller Welt zu erklären, ob er sich mit solchen dauernden Arbeitslosmachungen preußischer Staatsbürger identifizieren will.

Reichenhall. Auch die hiesigen Transportarbeiter hatten sich zu einer imposanter Versammlung eingefunden, in der sie gegen die Beschlüsse des Beirats des Statistischen Amtes bezüglich der Regelung der Arbeitszeit im Transportgewerbe protestierten. Der Referent schilderte in eingehender Weise die vorausgegangenen amtlichen Erhebungen und kam zum Schluß, daß deren Ergebnisse eine andere als die vorgeschlagene gesetzliche Regelung der Arbeitszeit rechtfertigen. Es folgte eine längere Diskussion, nach welcher eine entsprechende Resolution einstimmig angenommen wurde.

Zweibrücken. In einer gut besuchten Transportarbeiter-Versammlung referierte ein Kollege aus Mannheim über die Erhebungen im Transportgewerbe und über die Befürchtungen des Beirats für Arbeitersatzstatistik. In der Diskussion wurde allgemein darüber beschlossen, daß man vonseiten der gesetzgebenden Röperschaften so wenig soziales Empfinden für den Fuhrmann übrig hat, sondern daß man ihn im Gegenteil durch polizeiliche Schikanierungen und Strafmaßnahmen das Jahr hindurch traktiert, so daß es endlich Zeit ist, endlich einmal mit allem Nachdruck dahingehend zu wirken, auch dem Fuhrmann den nötigen Einfluß im heutigen Wirtschaftsleben zu gewähren.

Folgende Resolution gelangte einstimmig zur Annahme:

„Die heute im Scale zum Tivoli getagte Transportarbeiter-Versammlung protestiert entschieden gegen die zukünftige Sozialreform, wie sie die Regierung dem Transportarbeiter angebieten läßt. Hauptsächlich erholt die Versammlung in den Vorschlägen des Beirats für Arbeitersatzstatistik nicht diejenigen, um dadurch die soziale Lage des Transportarbeiters zu heben, sondern die Versammlung kann nur als ein genügendes Entgegenkommen die Vorschläge des Deutschen Transportarbeiter-Kongresses zu Ostern 1904 erachten. Die Versammlung beauftragt deshalb den Vorstand des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes, unverzüglich die nötigen Schritte zu unternehmen, damit eine Reformierung der Vorschläge des Beirats zustande kommt.“

Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Ellrich. Eine leider nur schwach besuchte Mitgliederversammlung trat am 6. Dezember und befaßte sich mit der Gründung eines Gewerkschaftsverbandes. Der Kollege Steinmetz erörterte den Zweck und das Ziel des Kartells und betonte hierbei, daß ein besseres Wirken und Streben der in Frage kommenden fünf Gewerkschaften nur durch die Gründung des

Kartells möglich sei. Die nunmehr vorgenommene Abstimmung ergibt ein einstimmiges Veto für die Gründung; die nötigen Schritte sind schon getan. Es entpuppt sich nun eine lebhafte Debatte über die Versammlungsberichte, welche bisher nicht im Verbandsorgan veröffentlicht sind. Es wird zum Beschuß erhoben, jeden Bericht abzuschicken.

Dazu ist zu bemerken, daß nur Berichte mit wichtigem Inhalt im Organ Aufnahme finden können.

D. Reb.

Halberstadt. In der Versammlung vom 19. Dezember wurden die Wahlen zur Ortsverwaltung vollzogen und dann der Kartellbericht entgegengenommen. Ferner wurde auf die Arbeitslosenzählung aufmerksam gemacht. Nachdem die Kollegen noch aufgefordert wurden, recht rege für den Verband zu agitieren, jeder einzelne müßte mitarbeiten, trat Schlüß der gut besuchten Versammlung ein.

Langenbielau. Am Sonnabend, den 5. Dezember fand in Mittel-Langenbielau eine Mitgliederversammlung statt, welche nur mäßig besucht war. Nach Verlesung des Protocols der letzten Versammlung wurde zur Wahl eines Delegierten zum Gewerkschaftskartell geschritten, bei der Kollege August Schmidt einstimmig wiedergewählt wurde. Der Geschäftsführer des Textilarbeiterverbandes, Herr Max Schiller, war zu einem Referat gewonnen worden. Derselbe erläuterte den Versammlungen in verschiedenen Beispielen die Ursachen und Wirkungen der bestehenden Krise, die besonders hier am Dreieck herrscht, was die große Arbeitslosigkeit beweist. Dass der Referent zur Zufriedenheit gesprochen hatte, bewies die Aufmerksamkeit der Anwesenden während des Vortrages und der anhaltende Beifall, der ihm zuteil wurde. Betreffs Allogation wurde beschlossen, nächstens ein Flugblatt herauszugeben, damit es auch in Langenbielau vorwärts geht. Nach einer regen Diskussion wurde die Versammlung geschlossen.

Stettin. Mitgliederversammlung vom 27. Dezember. Ein Vorschlag betreffs der facultativen Einführung eines Vierteljahrsbeitrages von 10 Pf., dessen Betrag zu einer Weihnachtsspende für fränkische und arbeitslose Kollegen verwendet werden soll, sandt die Zustimmung der Versammlung. Hieraus wurde eine Differenz mit dem Angestellten des Brauerverbandes besprochen, diesem sollte klar gemacht werden, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse einzuhalten sind. Des ferneren wird das Verhalten der Postbehörde bezüglich des Engagements der Auskunftsstiftung kritisiert. Unser Maskenball soll am 6. Februar stattfinden. Dann werden noch die Kollegen Knubbe und Thamann als Kartelldelegierte gewählt.

Begefäck. Am Sonntag, den 3. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der Kassenbericht ergab folgendes Resultat: An Wochenbeiträgen wurden 205,15 Mt. an Extra-Beiträgen 29,70 Mt. erzielt. Einnahme vom Stiftungsfest betrug 54,86 Mt. Es ergibt sich eine Gefamleinnahme von insgesamt 348,78 Mt., dem eine Ausgabe von 279,40 Mt. gegenübersteht. Demnach verbleibt ein Kassenbestand von 69,38 Mt., bei einem Mitgliederbestand von 42 Männlichen, sowie 1 Jugendlichen. Die Abrechnung wurde für richtig befunden und dem Kassierer auf Antrag Decharge erteilt.

Zu die Ortsverwaltung wurden die Kollegen Karl Scheife als Vorsitzender, Dohschüll als Kassierer und Blischke als Schriftführer wiedergewählt. Neuwählt wurden die Kollegen Mellahn und Stutenburg als Revisoren und Blischke zum Kartelldelegierten. Auch wurde beschlossen, das Geld der Ortsstasse auf der Sparfasse zu hinterlegen. Sodann wird nochmals auf den Beschuß der Versammlung vom 6. Dezember 1908 hingewiesen, wonach ein Wochenbeitrag von 45 Pf. unter Wegfall der Extramarke ab 1. Januar 1909 zu zahlen ist! Der Besuch der Versammlung war leider nicht besonders. In Potsdam, wenn es Geld zu fordern heißt, wie bei Krankheit, Arbeitslosigkeit u. dergl. und auch dann schließlich erfolgen die Meldungen 8 oder 14 Tage nachher, könnten die Mitglieder den Vorstand oder die Versammlung finden. Wir möchten allen interessierten Kollegen dringend raten, doch endlich einmal ihre Schlafräume abzulegen und zu den Versammlungen zu erscheinen, da dieselben sich dadurch doch viel inhaltsreicher gestalten werden. Darum auf ihr Begefäck! Es scheint vollständig in den Versammlungen und sorgt mit für rege Agitation, deren es hier noch sehr bedarf, und wir werden die Freude haben, unsere Mitgliederzahl verdoppelt zu sehen, was uns in Begefäck sicher gelingen wird, wenn alle Mann an diesem Werke mitarbeiten.

Allgemeines.

Berlin. Bericht für die Arbeitsnachweise der Berliner Verwaltungen.

Arbeitslos waren am Schlusse des 3. Quartals 08 844 Roll. Im Laufe des 4. Quartals meldeten sich neu 1808 "

Zusammen 2147 Roll.

nach Branchen	Gemeldete Stellen (für sich) (z. Auskunfts)	Besuchte Stellen (für sich) (z. Auskunfts)
Hausdiener u. Packer	644 600 1278	407 1268
Kutschier	252 98 31	66 28
Spedit. u. Lagerarb.	628 80 715	70 706
Weinkellerarbeiter	8 4 5	1 3
Mineralwasserarbeiter	9 7 5	4 5
Leitergerüstbauer	45 2 15	2 15
Feuerreiniger	11 4 3	1 1
Kraftwagenführer	40 41	17
Lauf- u. Arbeitsburschen	141 225 27	121 23
Arbeiterin, Packerin	9 5 2	1
	1787 1066 2081	690 2044
	3147	2734

Niedorf. Provisorischer Arbeitsnachweis Richardstr. 112 (Gastwirt Lange früher Grunewald).

	Gemeldete Stellen (für sich) (z. Auskunfts)	Besuchte Stellen (für sich) (z. Auskunfts)
Hausdiener u. Packer	2	—
Kutschier	1	3
Spedit. u. Lagerarb.	13	10
Lauf- u. Arbeitsburschen	—	—
	16	16
	11	12
	5	5

27 17

Arbeitslos blieben am Schlusse des 4. Quartals 580 Kollegen, 895 unterrichtungsberechtigte arbeitslose Kollegen erhielten für 18678 Tage 2248,20 Mt.

26 jugendliche Kollegen erhielten für 354 Tage 151,45 Mt. 7 weibliche Mitglieder erhielten für 123 Tage 60,50 Mt. Insgesamt wurden an 928 Kollegen 22648,15 Mt. im 4. Quartal ausgezahlt.

An 44 auf der Durchreise befindliche Kollegen wurden insgesamt 87,50 Mt. Reiseunterstützung gezahlt. Abgereist sind im 4. Quartal 20 Kollegen.

Pflicht eines jeden organisierten Kollegen ist es, jede freigewordene Stelle sofort dem Arbeitsnachweis zu melden, um dieselbe von unseren arbeitslosen Kollegen befreien zu können. Nebt Solidarität.

Unsere Arbeitslosen. In der gegenwärtigen Krisenzeite ist die Arbeitslosigkeit auch in unserem Bezirk eine recht umfangreiche. Wiederholt ist uns mitgeteilt worden, daß Kollegen, die sich ein Unterkommen nicht beschaffen konnten, gerichtsseitig bestraft worden sind. Wir machen daher die Kollegen darauf aufmerksam, daß die regelmäßige abgestempelte Arbeitslosenkarre sie in dieser Hinsicht vor den Türen der Strafgefangenanstalt schützt. Diese Karte ist bei regelrecht eingetragenen Stempel der beste Beweis dafür, daß der Inhaber sich um Arbeit bemüht hat. Die Kollegen handeln also nur im eigenen Interesse, wenn sie sich sofort bei Beginn der Arbeitslosigkeit in den Verbandsbüros melden und die Ausstellung einer Arbeitslosenkarre verlangen.

Alkoholismus und Geistesstörung. Von den in die Freianstalten Österreichs aufgenommenen Geisteskranken sind, wie F. v. Meinzinger in der „Statistischen Monatschrift“ nachweist, 10 p.Ct. Alkoholiker. Es wurden nämlich in den Jahren 1894 bis 1901 in die Freianstalten Österreichs eingeliefert:

	im ganzen	darunter Alkoholiker
Männer	36 746	5910 = 16,1 p.Ct.
Frauen	28 734	624 = 2,2 p.Ct.

Zusammen 65 480 6534 = 10,0 p.Ct.

Sehr beachtenswert ist die Tatsache, daß die Zahl der geisteskranken Männer die der Frauen um etwa ebensoviel übersteigt, wie die der männlichen Alkoholiker die der weiblichen. Es liegt dies die Vermutung nahe, daß an der Geisteskrankheit dieser Männer der Alkohol die Schuld trägt.

Mitteilungen des Vorstandes.

Neue Verwaltungsstellen wurden gegründet: Am 1. Januar 1909 in Wanne (Westf.). Vertrauensmann: Rudolf Hanschmann, Schulstr. 8. Am 3. Januar 1909 in Welslar. Bevollmächtigter: F. v. Laher, Silhöferstr. 6 b. G. Reinhardt; Kassierer: Heinrich Gabriele, Bahnhofstr. 38.

Berören gegangen sind die Mitgliedsbücher der Kollegen Johannes Schellongowski, Hpt.-Nr. 50 517, Berlin I; Moritz Haupt, Hpt.-Nr. 91 504, eingetreten am 23. März 1902 in Leipzig; Adelmar Lorösch, Hpt.-Nr. 170 174, Nif. Möller, Hpt.-Nr. 170 656, Paulus Schorr, Hpt.-Nr. 170 170, Frankfurt a. M.; Albin Schlegel, Hpt.-Nr. 95 375, eingetreten am 30. Juni 1906 in Leipzig und Meinhold Wagner, Hpt.-Nr. 92 603, eingetreten am 5. April 1908 in Leipzig.

Falls diese Bücher irgendwo vorgezeigt werden, sind dieselben an die Adresse des Unterzeichneten zu senden.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand.
F. A.: Oswald Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

N.B. Alle den Verband und die Agitation betreffenden Schriften sind an obige Adresse zu richten. Alle Gelder sind an den Hauptkassierer, Kollegen Carl Kappler, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr., einzuführen.

Bekanntmachung.

Den Bewerbern für die in Nr. 44 des „Courier“ vom 1. November 1908 ausgeschriebene Stelle eines Ortsbeamten für München I zur Kenntnis, daß dieser Posten befehlt ist. Gleichzeitig teilen wir den Bewerbern um den in Nr. 49 des „Courier“ vom 6. Dezember 1908 ausgeschriebenen Posten eines Ortsbeamten für Hamburg I mit, daß auch die Besetzung dieser Stelle erfolgt ist.

Der Vorstand.

Beraterpostl. Redakteur: Emil Riedel, Lichtenberg. Verlag der Buchdr. „Courier“, O. Schumann-Berlin. Druck: Maurer u. Dünnow, Berlin, Adalbertstr. 37.